

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 15. OKTOBER 1979

Nr. 42

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main	2010
Berufskonsulat der Republik Nicaragua in Hamburg	2010
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 9. 1979 bis 27. 9. 1979	2010

Der Hessische Minister des Innern

Dienstzeitregelung am 24. und 31. 12. 1979	2011
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern sowie Einrichtung einer Dienststelle	2011
Durchführung des § 405 RVO	2011
Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten für das 7. lebende Kind	2011
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach	2012
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Obertshausen, Landkreis Offenbach	2012
Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979	2012
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 11. Änd-TV vom 3. 3. 1977; hier: Abschluß des Zwölften Änderungstarifvertrages vom 1. 6. 1979	2013

Der Hessische Minister der Finanzen

Bautechnische Grundsätze a) für Großschutzräume in Verbindung mit Tiefgaragen, b) für Großschutzräume in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) in der Fassung März 1979	2014
--	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 3, der Landesstraße 3342 und der Kreisstraße 98 in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeid der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis	2014
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3183 in der Gemarkung Bindsachsen der Gemeinde Keifenrod, Wetteraukreis	2014

Der Hessische Sozialminister

Verpflegungssatz im Notaufnahmelaager Gießen und in den Hessischen Flüchtlingswohnheimen; hier: Neufassung	2015
--	------

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft; hier: Ausführungshinweise zur Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft	2015
---	------

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2020
--	------

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Ge-	
---	--

meinde Reiskirchen / Ortsteil Bersrod, Landkreis Gießen

2020

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haiger / Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis

2023

Vorhaben der Firma Sigri Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, Frankfurt am Main

2025

Vorhaben des Staatsbauamtes in Darmstadt

2025

Vorhaben der Firma Bovensmann GmbH & Co. KG, Fernwald-Annerod

2026

Vorhaben der Firma Hch. Reinhold Roth — Metallgießerei —, Herbstein 1

2026

Abschlußprüfung Schwimmmeistergehilfen

2026

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

2026

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

2027

KASSEL

Zeitlich beschränkte Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 19 und 39 im Gebiet der Stadt Kassel

2027

Buchbesprechungen

2027

Öffentlicher Anzeiger

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1977

2037

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Ballersbach der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis

2038

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 98 in der Gemarkung Winterscheid der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis

2038

1151

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main ernannten Herrn David A. Betts am 20. September 1979 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Wolfgang J. Lehmann, am 26. November 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 28. 9. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 42/1979 S. 2010

1152

Berufskonsulat der Republik Nicaragua in Hamburg

Das Frau Generalkonsulin Frau Clementina Arcia Mayorga am 13. Juli 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 2. 10. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10

StAnz. 42/1979 S. 2010

1153

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. September 1979 bis 27. September 1979

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 9 — September 1979 — 34. Jahrgang

Preis
DM

Inhalt:

Die Kommunalfinanzen 1978 (Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik)	2,00
Die öffentliche Verschuldung am 31. Dezember 1978	
Die hessische Ausfuhr in die EG-Länder und in die beitragswilligen Länder 1978	
An den Straßenverkehrsunfällen 1978 beteiligte Personen nach dem Geschlecht und dem Lebensalter	
Empfänger von Hilfe zur Pflege (Ergebnisse einer Zusatzhebung zur Sozialhilfestatistik vom November 1977)	
Industrie — nach wie vor größter Stromverbraucher (1978)	
1978 weniger Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen	
Verdienstanstieg bei den Männern relativ höher als bei den Frauen (April 1979)	
Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Beiträge zur Statistik Hessens	
Beitrag Nr. 111 — Neue Folge	6,50
Die Schulden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände am 31. 12. 1977	
Statistische Berichte	
A I 1, A I 4 — vj 1/79	
A II 1 — vj 1/79	
A III 1 — vj 1/79	
A IV 3 — vj 1/79	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1979	2,50
A IV 5 — j/78	
Die Tuberkulose in Hessen 1978	3,00

B IV 1 — j 78	Preis DM
Die Volkshochschulen in Hessen 1978	1,50
C I 3 — j/79	
Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf 1979 (Hauptanbau und Zwischennutzung)	1,00
E I 1 — m 6/79	
E I 2 — m 6/79	
E I 3 — m 6/79	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Juni 1979	2,00
E II 1 — m 7/79	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1979	1,50
E III 1 — m 7/79	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1979	1,50
E IV 2 — m 7/79	
E IV 3 — m 7/79	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1979	1,00
F II 1 — m 4/79	
Baugenehmigungen in Hessen im April 1979	1,00
G I 1 — m 7/79	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juli 1979	1,50
G III 1 — m 7/79	
Die Ausfuhr Hessens im Juli 1979 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 7/79	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1979 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G IV 3 — m 7/79	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juli 1979	1,50
H I 1 — m 7/79	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1979 — Vorauswertung — (Gebietsstand am 1. 1. 1977)	1,00
H I 4 — m 7/79	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juli 1979	1,00
K I 3 — j/78	
Die öffentliche Jugendhilfe in Hessen 1978	2,50
L II 7 — j/78	
Realsteuervergleich in Hessen 1978	3,50
M I 1 — 7/79	
Erzeugerpreise in Hessen im Juli 1979	2,00
M I 2 — m 8/79	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1979	3,00
M I 6 — j/78	
Baulandveräußerungen in Hessen 1978	2,50
N I 2 — hj 1/79	
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1979	1,50

Wiesbaden, 27. 9. 1979

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/79

StAnz. 42/1979 S. 2010

1154

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Dienstzeitregelung am 24. und 31. Dezember 1979

Die Landesregierung hat am 25. September 1979 folgenden Beschluß gefaßt:

Am 24. und 31. Dezember 1979 ist dienstfrei. Die an diesen Tagen ausfallenden Dienststunden sind in den Monaten Oktober und November 1979 abzuleisten. Für die Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit ist die Sollstundenzahl in den Monaten Oktober und November um je 4 1/2 Stunden zu erhöhen. Für die übrigen Dienststellen bleibt es den Ressorts überlassen, eine geeignete Regelung vorzusehen. Arbeitszeitregelungen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes sowie die §§ 6 und 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten bleiben unberührt. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 42/1979 S. 2011

1155

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern sowie Einrichtung einer Dienststelle

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 139)

Die nachstehenden Dienststellen sind ab sofort unter folgender Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

1. Teil der Dienststellen-
schlüsselnummer

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei — Wirtschaftsverwaltung Darmstadt — Julius-Reiber-Straße 17 6100 Darmstadt	2.03.04.00.06
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei — Wirtschaftsverwaltung Kassel, Motzstraße — Motzstraße 5 3500 Kassel	2.03.04.00.08
Der Landrat des Kreises Limburg-Weilburg Tel. (06431) 9 61	4.03.31.08.00
Der Polizeipräsident in Darmstadt — Polizeistation Griesheim — Tel. (0615) 30 38, 30 39	4.03.33.01.07
Der Polizeipräsident in Gießen — Kriminalstation Wetzlar — Frankfurter Straße 61 6330 Wetzlar Tel. (06441) 2 40 66	4.03.33.05.08
Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main Seilerstraße 16/18 6000 Frankfurt am Main	4.05.41.11.00
Straßenbauamt Bensheim, Straßenmeisterei Fürth Tel. (06253) 57 24	4.07.45.02.03
Straßenbauamt Bensheim, Straßenmeisterei Reichelsheim Tel. (06164) 15 51	4.07.45.02.05
Straßenbauamt Kassel Kölnische Straße 69 3500 Kassel	4.07.45.10.00
Straßenbauamt Schotten, Straßenmeisterei Lauterbach Tel. (06641) 23 13	4.07.45.12.04
Straßenbauamt Wiesbaden Tel. (06121) 7 65-1	4.07.45.14.00

Wiesbaden, 28. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 42/1979 S. 2011

1156

Durchführung des § 405 RVO

Bezug: Rundschreiben vom 20. August 1979 (StAnz. S. 1827)

Die Fragen in Abschnitt III des Vordrucks (Anlage zu dem o. a. Rundschreiben) sind auch dann von Bedeutung, wenn der Ehegatte selbst bei einer Krankenkasse freiwillig versichert ist.

In Abschnitt III muß deshalb der erste Satz wie folgt lauten:

„Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen von Angestellten, die entweder selbst oder deren Ehegatte bei einer der nachgenannten gesetzlichen Krankenkassen freiwillig versichert sind.“

In Abschnitt IV Nr. 2 Buchst. d werden nach den Worten „versichert bei“ folgende Worte angefügt:

„ — sind selbst freiwillig versichert bei“.

Ich bitte, die Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

Wiesbaden, 24. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 42, — P 2004 A — 11

StAnz. 42/1979 S. 2011

1157

Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten für das 7. lebende Kind

Die Grundsätze für die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten sind in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Die zur Zeit geltende Fassung hat folgenden Wortlaut:

1. Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Das Patenkind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur einmal übernommen werden.
2. Verpflichtungen für den Ehrenpaten dürfen aus der Patenschaft nicht hergeleitet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geschenk. Die örtlichen Behörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
3. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, daß den Antragsberechtigten die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen ist. Die Anträge sind besonders eilig zu behandeln.
4. Anträge, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind von den örtlichen Behörden zurückzuweisen.

Zur Durchführung des Verfahrens bitte ich, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Ehrenpatenschaft wird nicht nur in Familien übernommen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sondern in allen Familien, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind.
2. Die örtlichen Behörden sind gehalten, die Eltern bei der Anmeldung von Geburten darauf aufmerksam zu machen, daß der Bundespräsident unter bestimmten Voraussetzungen die Ehrenpatenschaft für das 7. Kind übernimmt.
3. Die Anträge sind nach wie vor in einfacher Ausfertigung ohne Begleitschreiben unmittelbar dem Bundespräsidialamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16, 5300 Bonn, zuzuleiten.
4. Meine Erlasse vom 23. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 82), 4. 2. 1970 (StAnz. S. 382), 13. 4. 1971 (StAnz. S. 746), 20. 8. 1976 (StAnz. S. 1570) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 63 — 14 f

StAnz. 42/1979 S. 2011

1158

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Oberthausen, Landkreis Offenbach

Der Stadt Oberthausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Oberthausen

Wappenbeschreibung:

„In durch drei Spitzen geteiltem Schild oben in Rot ein schreitender goldener Löwe, unten in Silber ein aufgerichteter grüner, zweiblättriger Eichenzweig mit einer Eichel.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn, begleitet von zwei roten Seitenstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 29. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79
StAnz. 42/1979 S. 2012

1159

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Oberthausen, Landkreis Offenbach

Die Hessische Landesregierung hat am 19. Juni 1979 beschlossen:

„Der Gemeinde Oberthausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hes-

sischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“ zu führen.“

Wiesbaden, 29. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 08/03 — 5/79

StAnz. 42/1979 S. 2012

1160

Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 (BBVEG 79)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 13. Juni 1979 (StAnz. S. 1380) und vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1741)

Gemäß Artikel III des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 — BBVEG 79 — vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) erhöht sich nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt um 17,30 DM, wenn die dort näher dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Betrag wird unter Beachtung des § 40 Abs. 5 BBesG gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 neben den Mindestversorgungsbezü- gen gezahlt.

Die sich hiernach ab 1. März 1979 ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen werden hiermit bekanntgegeben.

Mein Rundschreiben vom 13. Juni 1979 (StAnz. S. 1380) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1601 A — 198
P 1601 A — 50

StAnz. 42/1979 S. 2012

Anlage

Mindestversorgungsbezüge auf Grund des BBVEG 79 vom 30. 7. 79, gültig ab 1. 3. 1979

I. Regelversorgung nach § 14 Abs. 1 BeamtVG Endstufe A03 — 65%

Familienstand	ledig	Eheg. i. ö. D. 1½	verh.
Stufe des Ortszuschlages	1		2
Grundgehalt — Endstufe A03	1 212,81	1 212,81	1 212,81
ruhegehaltfähige Stellenzulage	40,—	40,—	40,—
Ortszuschlag — Tarifklasse II	478,79	530,29	581,79
zusammen RD	1 731,60	1 783,10	1 834,60
Ruhegehalt — 65%	1 125,54	1 159,02	1 192,49
+	—	8,65	17,30
Sa.	1 125,54	1 167,67	1 209,79
+	45,—	45,—	45,—
Sa.	1 170,54	1 212,67	1 254,79
Witwengeld — 60%		700,61	725,88
+		45,—	45,—
Sa.		745,61	770,88
H-Halbweisengeld 12%		140,13	145,18
V-Vollweisengeld 20%		233,54	241,96

Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)

Ruhestandsbeamter u. Witwe 125% v. RD ohne St.	2 114,50	2 178,88	2 243,25
Waise davon 40%	845,80	871,56	897,30

II. Dienstunfallversorgung nach § 36 Abs. 3 BeamtVG Kriegsunfallversorgung nach § 82 Abs. 1 BeamtVG Endstufe A03 — 75%

Familienstand	ledig	Eheg. i. ö. D. 1½	verh.
Stufe des Ortszuschlages	1		2
Grundgehalt — Endstufe A03	1 212,81	1 212,81	1 212,81
ruhegehaltfähige Stellenzulage	40,—	40,—	40,—
Ortszuschlag — Tarifklasse II	478,79	530,29	581,79
zusammen RD	1 731,60	1 783,10	1 834,60
Ruhegehalt — 75%	1 298,70	1 337,33	1 375,95
+	—	8,65	17,30
Sa.	1 298,70	1 345,98	1 393,25
+	45,—	45,—	45,—
Sa.	1 343,70	1 390,98	1 438,25
Witwengeld — 60%		807,59	835,95
+		45,—	45,—
Sa.		852,59	880,95
H-Halbweisengeld 12%		161,52	167,19
V-Vollweisengeld 20%		269,20	278,65
W-Unfallhalbwaisengeld 30%		403,80	417,98
U-Unfallvollwaisengeld 30%		403,80	417,98
Unterhaltsbeitrag (40% von Sa. Ruhegehalt)	537,48	556,40	575,30

1161

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 11. ÄndTV vom 3. März 1977;

hier: Abschluß des Zwölften Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 1979

Bezug: HMDf-Rundschreiben vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. der Rundschreiben vom 22. Juli 1969 (StAnz. S. 1385) und 7. Januar 1970 (StAnz. S. 131) sowie meine Rundschreiben vom 29. Oktober 1970 (StAnz. S. 2177), 30. Juni 1972 (StAnz. S. 1261), 9. Januar 1973 (StAnz. S. 185), 15. November 1973 (StAnz. S. 2133), 29. Januar 1975 (StAnz. S. 299), 17. August 1976 (StAnz. S. 1570), 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 92) und 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2091)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD), Marburger Bund (MB) — sowie mit der GGVöD für Arbeiter am 1. Juni 1979 je einen Zwölften Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart. Die Tarifverträge haben den gleichen, aus der Anlage ersichtlichen, Wortlaut.

Ich gebe die zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vgl. § 3 TV) bereits in Kraft getretenen Tarifverträge nach Unterzeichnung durch die Tarifvertragsparteien nunmehr mit folgenden Hinweisen zum Vollzuge bekannt:

1. Zu § 1 Nrn. 1 bis 4 (Änderung und Ergänzung der §§ 2, 3, 5 und 8 Versorgungs-TV)

Die Änderungen und Ergänzungen der genannten Vorschriften sind ausschließlich durch die Neufassung des § 20 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen tätigen nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer bedingt, die unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 1. April 1979 zusätzlich zu versichern sind. Die Änderung und Ergänzung des § 8 Abs. 5 berücksichtigt, daß diese Angestellten — im Gegensatz zu den BAT-Angestellten — wie die Arbeiter Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß haben.

Die Änderungen und Ergänzungen sind sämtlich für den Landesbereich ohne Bedeutung, weil Schlachthöfe und Einfuhruntersuchungsstellen ausschließlich kommunale Einrichtungen sind.

2. Zu § 1 Nrn. 5 und 6 (Änderung und Ergänzung der §§ 13 und 21 Versorgungs-TV)

Nach den §§ 114/115 AVG bzw. 1387/1388 RVO ist für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte (§§ 10 AVG/1233 RVO) und für Höherversicherte (§§ 11 AVG/1234 RVO) ein Mindestbeitrag zu zahlen, der sich seit dem 1. Januar 1979 auf 72,— DM beläuft. Die Änderungen und Ergänzungen der genannten Vorschriften tragen dem Rechnung; sie können in der Praxis nur in Ausnahmefällen Bedeutung erlangen (z. B. wegen Beurlaubung ohne Vergütung in den ersten Tagen eines Monats für den Rest dieses Monats).

Die in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Begrenzung des Arbeitgeberbeitragsanteils für Höherversicherte bleibt unberührt.

3. Zu § 2 (Übergangsvorschrift zu § 6 Abs. 4 Buchst. c Versorgungs-TV)

Durch § 1 Nr. 1 des Zehnten ÄndTV zum Versorgungs-TV vom 9. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 92) ist der frühere Befreiungstatbestand des § 6 Abs. 4 Buchst. c Versorgungs-TV eingeschränkt worden; nicht mehr befreit werden können seit dem 1. Januar 1977 Arbeitnehmer, die mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweisen.

Für diejenigen Arbeitnehmer, die bereits bis zum 31. Dezember 1976 auf ihren Antrag von der Zusatzversicherungspflicht befreit worden sind, wird durch die Übergangsregelung die

Möglichkeit zur Aufnahme in die Zusatzversicherung eröffnet. Die Aufnahme ist bis spätestens zum 31. März 1980 schriftlich bei der Beschäftigungsdienststelle zu beantragen.

Der Verwaltungsrat der VBL hat einen der tariflichen Übergangsregelung entsprechenden Beschluß gefaßt.

Wiesbaden, 21. 9. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2174 A — 335

StAnz. 42/1979 S. 2013

Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und p. p. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
3. In § 5 Buchst. b wird nach den Worten „erreichen wird“ der folgende Halbsatz angefügt:
„oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“.
4. § 8 Abs. 5 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden
 - aa) jeweils das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und
 - bb) nach den Worten „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages)“ die Worte „bzw. die Urlaubsvergütung“ sowie nach den Worten „Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn,“ das Wort „Urlaubsvergütung,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Urlaubslohn“ die Worte „bzw. der Urlaubsvergütung“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.“
6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.“
 - b) In Nummer 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 werden jeweils die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

§ 2 Übergangsregelung zu § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV

War der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, ist er auf seinen Antrag zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzun-

gen der Pflicht zur Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen. Er bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1977.

§ 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- § 1 Nrn. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1979.

Bonn, den 1. Juni 1979

gez. Unterschriften

1162

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Bautechnische Grundsätze a) für Großschutzräume in Verbindung mit Tiefgaragen, b) für Großschutzräume in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) in der Fassung März 1979

Mit der Einführung der Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen bzw. in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) in der Fassung März 1979 (BAnz. Nr. 103 vom 6. März 1979 [Beilage Nr. 22/79] bzw. Nr. 117 vom 28. Juni 1979 [Beilage Nr. 25/79]) durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind meine

Erlasse vom 12. Februar 1969 (StAnz. S. 416) und vom 16. März 1972 (StAnz. S. 675) überholt und werden hiermit aufgehoben.

Meinen Erlaß vom 11. Januar (StAnz. S. 286) betr. Vorsorgliche technische Maßnahmen für den späteren baulichen Luftschutz und Bau von Schutzräumen in Neubauten des Bundes und des Landes bitte ich in Zukunft mit der Maßgabe anzuwenden, daß die unter 1. A)–C) genannten Grundsätze in der jeweils gültigen Fassung maßgebend sind.

Wiesbaden, 25. 9. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1225 — 1 — V A 41

StAnz. 42/1979 S. 2014

1163

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 3, der Landesstraße 3342 und der Kreisstraße 98 in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeid der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die im Zuge der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
 - von km 60,612 neu (bei km 60,612 der B 3 alt)
 - bis km 61,010 neu (bei km 0,025 der K 98 alt) = 0,398 km,
 - von km 61,016 neu (bei km 0,038 der K 98 alt)
 - bis km 61,089 neu (bei km 61,065 der B 3 alt) = 0,073 km,
 - von km 61,105 neu (bei km 61,081 der B 3 alt)
 - bis km 61,503 neu (bei km 0,196 der K 98 alt) = 0,398 km und
 - von km 61,511 neu (bei km 0,205 der K 98 alt)
 - bis km 62,120 neu (bei km 62,261 der B 3 alt) = 0,609 km,
 erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

- Die im Zuge der Landesstraße 3342 neugebaute Strecke
 - von km 11,754 neu (bei km 61,704 der B 3 neu)
 - bis km 11,899 neu (bei km 11,899 der L 3342 alt) = 0,145 km
 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3342 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die Teilstrecken der Kreisstraße 98
 - von km 0,025 alt (bei km 61,016 der B 3 neu)
 - bis km 0,038 alt (bei km 61,010 der B 3 neu) = 0,013 km und
 - von km 0,196 alt (bei km 61,503 der B 3 neu)
 - bis km 0,205 alt (bei km 61,511 der B 3 neu) = 0,009 km
 erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 98
 - von km 0,264 alt
 - bis km 0,784 alt (bei km 12,187 der L 3342) = 0,520 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Gilserberg über (§ 43 HStrG).

- Die durch die Neubaustrecken ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 3

von km 60,612 alt bis km 61,065 alt = 0,453 km und

von km 61,081 alt bis km 62,261 alt = 1,180 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3342

von km 11,276 alt (bei km 62,455 der B 3)

bis km 11,899 alt (bei km 11,899 der L 3342 neu) = 0,623 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 9. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 42/1979 S. 2014

1164

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3183 in der Gemarkung Bindsachsen der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Zuge der Landesstraße 3183 in der Gemarkung Bindsachsen der Gemeinde Kefenrod im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 5,562 neu (bei km 5,562 alt)
bis km 5,789 neu (an der L 3193) = 0,227 km
wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3183 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3183 (Gelnhaarer Straße)

von km 5,562 alt
bis km 5,830 alt (an der L 3193) = 0,268 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Kefenrod über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 9. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 42/1979 S. 2014

1165

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verpflegungssatz im Notaufnahmelaager Gießen und in den Hessischen Flüchtlingswohnheimen;

hier: Neufassung

Bezug: Erlaß vom 31. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 182)

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen wird mein Erlaß vom 31. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. September 1976 (StAnz. S. 1887), mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wie folgt neu gefaßt:

1. Im Notaufnahmelaager Gießen und in den Flüchtlingswohnheimen des Landes mit Verpflegungswirtschaft wird für die Beschaffung der zur Zubereitung einer ausreichenden Verpflegung erforderlichen Lebensmittel pro Person und Tag ein Grundbetrag von 4,50 DM festgesetzt.
Für das dem Notaufnahmelaager Gießen angegliederte Krankenhaus beträgt der Grundbetrag 5,50 DM.
2. Werden in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten täglich durchschnittlich weniger als 100 Personen verpflegt, kann der Grundbetrag um 0,40 DM pro Tag und Person überschritten werden.
3. Für Personen unter 25 Jahren und Förderschüler, die in Einrichtungen untergebracht sind, die der besonderen Betreuung Jugendlicher dienen, können zusätzlich zum jeweils festgesetzten Grundbetrag bis zu 1,50 DM pro Tag und Person zur Verabfolgung einer weiteren Mahlzeit und zusätzlichen Anreicherung der Kost ausgegeben werden.
4. Bei der Berechnung der Entgelte der Heimbewohner ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten nur der Grundbetrag gemäß Ziff. 1 in Anrechnung zu bringen.

5. Die regelmäßig an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Bediensteten des NAL Gießen und des Hessischen Flüchtlingswohnheims und Zentrale Förderschule Hasselroth entrichten ein Entgelt, das nach dem Erlaß vom 29. September 1970 — IV A 1a — 58b 20/70 — (n. v.) auf Grund der Aufwendungen für die Beschaffung der Lebensmittel für die Mahlzeiten im Durchschnitt der letzten drei Monate zuzüglich eines Verwaltungskostenanteiles von 30 v. H. festzusetzen ist. Von dem so ermittelten und auf volle 10 Pf aufgerundeten Betrag ist, soweit der Bedienstete weder Reisekostenvergütung noch Trennungsgeld in Anspruch nimmt, der Betrag abzusetzen, den das Land als täglichen Zuschuß für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung gewährt.

6. Soweit Bedienstete anderer Behörden oder sonstige gemeinnützige Träger (ggf. auf Grund von Verträgen) an der Verpflegung teilnehmen, sind für das Frühstück ein Sechstel, für die Mittagsmahlzeit drei Sechstel und für die Abendmahlzeit zwei Sechstel des jeweils geltenden Grundbetrages zuzüglich 30% Verwaltungskostenzuschlag zu erheben.

Bei Gästen, die in keiner Rechtsbeziehung zum Land Hessen stehen, ist der Grundbetrag um 20% zu erhöhen. Dem ermittelten Betrag sind 30% Verwaltungskosten zuzuschlagen.

Wiesbaden, 17. 9. 1979

Der Hessische Sozialminister
IV A 4a — 58b 12/79

StAnz. 42/1979 S. 2015

1166

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft;

hier: Ausführungshinweise zur Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial (Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft) vom 15. August 1978 wurde am 19. August 1978 im Bundesgesetzblatt I S. 1375 verkündet und ist am 1. April 1979 in Kraft getreten.

Als zuständige Behörde nach dieser Verordnung habe ich in den Landkreisen den Landrat und in den kreisfreien Städten den Oberbürgermeister — Staatliches Veterinäramt — bestimmt (Verordnung vom 16. Februar 1979 — GVBl. I S. 70 —). Untersuchungsstellen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Frankfurt am Main, Gießen und Kassel.

Zur einheitlichen Durchführung der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft ergehen die nachfolgenden Hinweise:

Die Verordnung dient in erster Linie dem Schutz der einheimischen Nutztierbestände vor einer Einschleppung von

Krankheitserregern, insbesondere Salmonellen und Milzbranderreger, und somit — weil es sich hierbei um Zoonosen handelt — auch dem Schutz des Menschen. Sie sieht einerseits grundsätzlich vor, daß die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, so daß durch die Möglichkeit von Nebenbestimmungen in den Genehmigungen die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung einer Einschleppung von Krankheitserregern getroffen werden können. Andererseits wird zur Erleichterung des Handelsverkehrs eine ganze Reihe von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial von der bisherigen Genehmigungspflicht freigestellt, weil sie ein geringes seuchenhygienisches Risiko darstellen oder dem Seuchenrisiko auf andere Weise, z. B. durch Untersuchung im Herkunftsland und Bescheinigung der tierseuchenhygienischen Behandlung der Ware, ausreichend begegnet werden kann.

1. Allgemeines

1.1 Die Verordnung unterscheidet zwischen Futtermitteln tierischer Herkunft und Knochenmaterial, die nur im Wege der viehseuchenrechtlichen Genehmigung zur Einfuhr zugelassen werden (§ 5), und solchen, die unter

bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei eingeführt werden dürfen (§§ 6 und 7).

- 1.2 § 5 Abs. 1 ist die zentrale Referenznorm der Verordnung und begründet den Grundsatz des Genehmigungsvorbehaltes für alle Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Knochenmaterial, soweit nicht die Voraussetzungen der Freistellung nach § 2 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach §§ 6 und 7 gegeben sind. Werden eine oder mehrere der für die Freistellung oder Ausnahme im einzelnen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ebenfalls anzuwenden.

- 1.3 Bei der Einfuhr von Düngemitteln tierischer Herkunft ist § 13 der Klauentiere-Einfuhrverordnung; bei der Einfuhr von sonstigen, nicht zu Futterzwecken bestimmten Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen (z. B. Fett für technische Zwecke) von Klauentieren ist § 12 der Klauentiere-Einfuhrverordnung anzuwenden; diese Waren fallen nicht unter die Vorschriften der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft (vgl. auch Nummer 4.3).

Dies gilt jedoch nicht für Ware, die Knochenmaterial im Sinne des § 1 Nr. 2 der Verordnung enthält, da Knochenmaterial unabhängig von seiner Zweckbestimmung der Verordnung unterliegt (vgl. § 2 Abs. 1).

2. Einfuhr von Knochenmaterial und von Futtermitteln, die Knochenmaterial enthalten, mit Genehmigung (§ 5)

- 2.1 Viehseuchenrechtliche Genehmigungen für die Einfuhr von Knochenmaterial und von Futtermitteln, die Knochenmaterial enthalten, werden nur erteilt, wenn

a) die Anforderungen an den Empfangsbetrieb im Wirtschaftsgebiet hinsichtlich des Behandlungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt werden und die hygienischen Voraussetzungen im Betrieb eine Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht befürchten lassen oder

b) die Anforderungen an den Herstellungsbetrieb im Herkunftsland hinsichtlich der Produktionsbedingungen und veterinärbehördlichen Kontrolle gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt werden oder

c) die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 gegeben sind

und die Tierseuchenlage im Herkunftsland eine Einfuhr wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit (z. B. bestimmte exotische Tierseuchen) nicht ausschließt. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die von der Tierseuchenlage im Herkunftsland ursprünglich ausgehende Gefahr je nach Behandlung und Verarbeitungsgrad der Ware sowie je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck relativiert wird.

- 2.2 Die im Empfangsbetrieb nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 zu prüfenden Verarbeitungsverfahren müssen Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abzutöten in der Lage sein; wenn erforderlich, sind zur Beurteilung des Verfahrens wissenschaftliche und technologische Gutachten einzuholen. Maßstab für die Beurteilung ist die Gleichwertigkeit der keimtötenden Wirkung des Verfahrens mit den nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht (§§ 5 und 13 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 — BGBl. I S. 2587 —) genehmigten thermischen Verfahren. Ausreichend wirksam sind z. B. die folgenden Betriebsverfahren, wie sie üblicherweise in Leimfabriken, Fettextraktionsfabriken und Gelatinefabriken Anwendung finden:

- a) Leimfabriken, Fettextraktionsfabriken:

Das Knochenmaterial wird nach dem Betriebsverfahren zwangsläufig einer mindestens zehnstündigen Behandlung mit Benzindampf bei 90 bis 110° C und einem darauffolgenden Abblasen dieser Gase durch Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten unterzogen; die Knochenabfälle, soweit sie vor diesem Fabrikationsverfahren anfallen — wie z. B. beim Zerkleinern der Knochen —, werden durch Sterilisation mittels Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten behandelt.

- b) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5prozentigen Salzsäurelösung mazeriert und das Ossein nach beendeter Mazeration noch weitere 24 Stunden einer Behandlung mit Salzsäure gleicher Konzentration ausgesetzt. Die Mazerationsbrühen werden gekocht, und die bei der Reinigung des unbehandelten Knochenmaterials gewonnenen Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden

durch Dampfsterilisation wie bei dem unter Buchstabe a beschriebenen Verfahren behandelt;

oder

das Knochenmaterial wird mit einer 3,5prozentigen Salzsäurelösung mazeriert, wobei die Mazerationsbrühe nur auf einen Gehalt von höchstens 10° Baumé angereichert werden darf. Die Endlaugen bleiben mindestens drei Stunden vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen, und die Trocknung des Dicalciumphosphats wird bei mindestens 70° C während dreimal 24 Stunden vorgenommen oder die Endlaugen bleiben 24 Stunden lang bei 15° C vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen. Nach dieser Behandlung ist die Art der Trocknung freigestellt. Die anfallenden Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden durch Dampfsterilisation wie bei dem unter Buchstabe a beschriebenen Verfahren behandelt.

3. Einfuhr ohne Genehmigung nach § 6

3.1 § 6 Abs. 1 enthält einen Katalog von Futtermitteln tierischer Herkunft, deren Einfuhr ohne viehseuchenrechtliche Genehmigung zulässig ist, wenn bestimmte, im Herkunftsland zu erfüllende Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 der Verordnung nachgewiesen werden; darüber hinaus müssen die hier erfaßten Futtermittel nach § 6 Abs. 2 nach der Einfuhr stichprobenweise auf Salmonellen und einige Futtermittelkategorien auch auf unzulässiges Vorhandensein von Knochenmaterial untersucht werden (vgl. Anlage 7 der Verordnung sowie Nr. 6.2 hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und Nummer 6.4 hinsichtlich der Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial).

3.2 Die amtliche Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 (Anlage 1 der Verordnung) unterliegt der Vorschrift des § 3; sie muß vom amtlichen Tierarzt oder alternativ von der „zuständigen Behörde“ ausgestellt und unterzeichnet sein. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt sich nach dem Organisationsrecht des Versandlandes.

- 3.3 Anlage 1 der Verordnung (zu § 6 Abs. 1)

Anlage 1 gilt für mehrere unterschiedliche Futtermittel. Während der Erhitzungsnachweis nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage für alle hier in Frage kommenden Futtermittel geführt werden muß, ist der Nachweis über das Nichtvorhandensein unzulässigen Knochenmaterials (Abschnitt IV Nr. 2 Buchstabe a der Anlage der Verordnung) nur für einige der Futtermittelkategorien zu erbringen. Dies bedingt, daß in der amtlichen Bescheinigung entsprechende Streichungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Dabei ist darauf zu achten, daß in Futtermitteln nach Fußnote 1 der amtlichen Bescheinigung

— Buchstabe a kein Knochenmaterial,

— Buchstaben c und e nicht mehr als 1% Knochenmaterial

enthalten sein darf. Für Futtermittel nach Fußnote 1 Buchstaben b und d wird ein Nachweis über das Nichtvorhandensein von Knochenmaterial nicht verlangt. Der vom amtlichen Tierarzt bzw. der zuständigen Behörde in der amtlichen Bescheinigung zu führende Nachweis über das Nichtvorhandensein unzulässigen Knochenmaterials „laut amtlicher Analyse“ erfordert keine spezielle Untersuchung im Einzelfall sondern kann auf Grund der nach futtermittelrechtlichen Vorschriften geforderten Deklaration der Zusammensetzung eines Futtermittels erbracht werden.

- 3.3.1 Bei der Feststellung unzulässigen Knochenmaterials in Futtermitteln nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 wird unterstellt, daß es sich um Knochenmaterial im Sinne des § 1 Nr. 2 (Knochenmaterial von Landsäugetieren) handelt, da eine Beimischung von Geflügelknochenmaterial oder Knochenmaterial von Meeressäugtieren bei den hier genannten Futtermitteln nicht üblich und bisher nicht bekanntgeworden ist. Für die Behauptung des Verfügungsberechtigten, daß es sich im Einzelfall um einen Zusatz von Geflügelknochenmaterial oder von Knochenmaterial von Meeressäugtieren handle, obliegt ihm der entsprechende Nachweis durch eine amtliche Analyse.

4. Einfuhr ohne Genehmigung nach § 7

4.1 § 7 enthält einen Katalog von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial, deren Einfuhr

- ohne viehseuchenrechtliche Genehmigung vertretbar ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zum Unterschied zu den nach § 6 vom Genehmigungsvorbehalt des § 5 Abs. 1 ausgenommenen Futtermitteln (s. Nummer 3) bedürfen die in § 7 erfaßten Futtermittel bzw. das Knochenmaterial nach der Einfuhr keiner bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und keiner Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial.
- 4.2 Amtliche Bescheinigungen nach § 7 Nrn. 1 bis 5 (Anlagen 2 bis 6 der Verordnung) unterliegen der Vorschrift des § 3; sie müssen von dem amtlichen Tierarzt ausgestellt und unterzeichnet sein.
- 4.3 Anlage 2 der Verordnung (zu § 7 Nr. 1)
In Abschnitt IV Nr. 1 Buchstabe a der amtlichen Bescheinigung genannte Futtermittel sind z. B.:
Kasein-, Magermilch-, Milch-, Molken-, Sauermolken-, Süßmolkenpulver, getrocknetes Molkeneiweiß. Milchsüßzucker ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d von der Anwendung des § 7 freigestellt.
Für die in § 7 Nr. 1 Buchstabe a erfaßten Futtermittel ist u. a. ein negatives Ergebnis über eine bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen im Herkunftsland zu bescheinigen (Abschnitt IV Nr. 2 der amtlichen Bescheinigung). Das mit der Untersuchung beauftragte Institut muß dazu nach dem geltenden Recht des Herkunftslandes zugelassen sein.
Tierische Fette nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b fallen nur unter die Vorschrift, wenn sie als Futtermittel im Sinne des § 1 Nr. 1 eingeführt werden; sofern sie zum Genuß für Menschen, für pharmazeutische oder technische Zwecke bestimmt sind, gelten die Vorschriften der §§ 7 und 12 der Klautiere-Einfuhrverordnung (vgl. auch Nummer 1.3).
- 4.4 Anlage 3 der Verordnung (zu § 7 Nr. 2)
Für die betreffenden Futtermittel sind je nach ihrer Art und Herstellungsweise unter Abschnitt IV Nr. 2 der amtlichen Bescheinigung mehrere Alternativen aufgeführt, von denen die nichtzutreffenden gestrichen werden müssen. Für Halbfuchtfutter muß unter Angaben über die Erhitzung noch der a_w -Wert und ggf. zusätzlich auch der pH-Wert angegeben sein; die Feststellungen sind von einem amtlichen Institut zu treffen:
 a_w -Wert = Wert der Wasseraktivität (= ungebundenes freies Wasser in der Materie); Skale von 0,0 (= völlig wasserfreie Substanz) bis 1,0 (= destilliertes Wasser)
pH-Wert = Wert der molaren Wasserstoffionen-Konzentration; die pH-Wertskala umfaßt die saure Reaktion von 0 bis 7 und die alkalische Reaktion von 7—14, wobei der pH-Wert 7 als neutrale Reaktion bezeichnet wird.
Trockenfutter/Backfutter haben auf Grund ihrer Produkteigenschaft einen sehr niedrigen a_w -Wert, so daß für diese Futtermittel auf einen besonderen Nachweis verzichtet werden konnte. Die bei der Herstellung einwirkenden Temperaturen gewährleisten außerdem eine Salmonellenabtötung mit ausreichender Sicherheit.
Bei Halbfuchtfutter (Semi Moist Food, Soft-Food) wird durch Zusatz von Feuchthaltern (z. B. Glycerin, Propylenglycol oder 1,3-Butandiol) der a_w -Wert eingestellt, der in der Regel $< 0,850$ beträgt, so daß sich vorhandene Bakterien nicht mehr vermehren.
In den Fällen, in denen der a_w -Wert $> 0,850$ beträgt (bis maximal 0,900) kann der gewünschte bakteriostatische Effekt dennoch erzielt werden, wenn der pH-Wert in dem Futtermittel, z. B. durch Zusatz von Säuren, auf $\leq 5,2$ abgesenkt wird.
- 4.5 Anlage 4 der Verordnung (zu § 7 Nr. 3)
Bei der Einfuhr von Futtermitteln ist die ausreichende Erhitzung durch Angabe des erzielten F_c -Wertes nachzuweisen. Der F-Wert ist in der modernen Konservenindustrie der in Betracht kommenden Lieferländer bekannt und gebräuchlich. Der Wert — hier als F_c -Wert (c = Centrum) im Kältepunkt des Füllguts der Dose gemessen — gibt mit einer bestimmten Zahl an, welche Hitzebehandlung eine Konserve erfahren hat. Nach dem F-Wert-Konzept besitzt jede Temperatur oberhalb $+100^\circ \text{C}$ einen bestimmten Abtötungseffekt (Letalitätswert) auf Bakteriensporen, der mit steigender Temperatur oder mit Verlängerung der Einwirkungszeit größer wird.
- 4.6 Anlage 5 der Verordnung (zu § 7 Nr. 4)
Die hier vorgesehenen Alternativen in Abschnitt IV Nr. 1 der amtlichen Bescheinigung berücksichtigen die gebräuchlichen Herstellungsverfahren für phosphorsauren Futterkalk. Sofern hiervon abweichende Verfahren zur Anwendung gelangen, ist die Einfuhr nur nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 möglich (vgl. Nummer 1.2)
- 4.7 Anlage 6 der Verordnung (zu § 7 Nr. 5)
Nach den derzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften sind folgende Futtermittel tierischer Herkunft zur Denaturierung zugelassen:
für Getreide: Fischöl, Lebertran
für Zucker: Fischmehl, Tierkörpermehl
für Magermilchpulver: Fischmehl, Fischöl, Lebertran
Sofern die vorgeschriebene Erhitzung des Beimischungsprodukts nicht bescheinigt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Einfuhr nach § 5 Abs. 1 zugelassen werden kann. Dasselbe gilt, wenn der Wert 4 vom Hundert der Beimischung überschritten ist; hierbei sind strenge Maßstäbe insbesondere dann anzulegen, wenn das Beimischungsprodukt Knochenmaterial enthält.
5. Durchfuhr
- 5.1 Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft sowie von Knochenmaterial erfolgt im allgemeinen — ohne das Erfordernis einer viehseuchenrechtlichen Genehmigung — unter Einhaltung der in § 8 Abs. 2 genannten Kriterien, so daß Durchfuhren mit Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Ausnahmefälle sein werden.
- 5.2 Die Regelung des § 8 Abs. 2 für eine genehmigungsfreie Durchfuhr dürfte für den weitaus größten Teil der Durchfuhrsendungen in Anspruch genommen werden, da von den hierfür maßgeblichen Kriterien nur in seltenen Ausnahme- oder Sonderfällen abgewichen werden kann; unabhängig davon werden aber Futtermittel sowie Knochenmaterial in aller Regel auch aus anderen Gründen genügend dicht verpackt oder in dichten Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert. Es ist darauf zu achten, daß die Laderäume der Transportfahrzeuge, sofern die Ware selbst nicht fest verpackt ist, allseits geschlossen sind.
6. Anlage 7 der Verordnung — Probenahme, bakteriologische Untersuchung und Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial — (zu § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1)
- 6.1 Allgemeine Bestimmungen
Nach § 6 Abs. 2 ist die Einleitung des Untersuchungsverfahrens vom Antrag des Verfügungsberechtigten abhängig; eine Zollabfertigung der zur Einfuhr gestellten Sendung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 darf erst nach abgeschlossener Untersuchung und Bescheinigung der Einfuhrfähigkeit erfolgen. Im Falle der Feststellung von Salmonellen und/oder unzulässigem Knochenmaterial ist die Wiederausfuhr der Sendung, im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 die Nachbehandlung oder unschädliche Beseitigung vom Staatlichen Veterinäramt zu überwachen.
- 6.1.1 Verfahren nach der Einfuhr
Die Wahl der Zolldienststelle sowie des Staatlichen Veterinäramts (StVetA), bei dem der Untersuchungsantrag gestellt wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Einführers. Mit der Wahl des StVetA ergibt sich eine Bindung an das von diesem bestimmte Staatliche Veterinäruntersuchungsamt (StVetUA). Daraus ergeben sich für die praktische Abwicklung folgende Möglichkeiten:
a) Antragstellung bei dem für die Grenzzollstelle zuständigen StVetA und Probenahme an der Grenze
— Untersuchung in dem vom StVetA bestimmten StVetUA
— Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an das StVetA und Anbringung des Freigabevermerks durch diese Behörde auf der amtlichen Bescheinigung
— Freigabe der Sendung durch die Grenzzollstelle nach Vorliegen des Freigabevermerks.
b) Antragstellung bei dem für die Grenzzollstelle zuständigen StVetA und Probenahme an der Grenze
— Untersuchung in dem vom StVetA bestimmten StVetUA
— Weiterleitung der Sendung unter zollamtlicher Überwachung an eine Binnenzollstelle

- Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an das StVetA (Grenze) und Anbringung des Freigabevermerks durch diese Behörde auf der amtlichen Bescheinigung
- Freigabe der Sendung durch die Binnenzollstelle nach Vorliegen des Freigabevermerks.

c) Weiterleitung der Sendung unter zollamtlicher Überwachung bis zu einer Binnenzollstelle

- Antragstellung bei dem für die Binnenzollstelle zuständigen StVetA und Probenahme
- Untersuchung in dem vom StVetA bestimmten StVetUA
- Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an das StVetA und Anbringung des Freigabevermerks durch diese Behörde auf der amtlichen Bescheinigung
- Freigabe der Sendung durch die Binnenzollstelle nach Vorliegen des Freigabevermerks.

6.1.2 Begriff der Sendung

Nach Anlage 7 Abschnitt I Nr. 1 der Verordnung ist die Zulässigkeit einer Aufteilung größerer Sendungen beschränkt. Es soll damit eine aus Gründen der Seuchenabwehr unerwünschte Aufteilung in zahlreiche kleine Sendungen verhindert werden. Das Interesse an einem hygienisch einwandfreien Futtermittel verlangt, daß als salmonellenverseucht erkannte Sendungen insgesamt gemäßregelt oder nachbehandelt werden und nicht nur die — kleine — Teilsendung, in der mit Hinblick auf die heterogene Verteilung von Salmonellen im Futtermittel auf Grund des Zufallsprinzips bei der Probenahme Salmonellen gefunden worden sind. Die zugelassenen Aufteilungsmöglichkeiten sind daher als seuchenhygienisch gerade noch vertretbarer Kompromiß im Rahmen der Interessenabwägung anzusehen.

6.1.3 Durchführung von Teilsendungen

Sind Teile einer Sendung für die Durchführung bzw. für die sofortige Wiederausfuhr bestimmt, so sind Probenahme und Untersuchung auf die zum Verbleib im Wirtschaftsgebiet bestimmte Teilmenge zu beschränken und die Weiterleitung der nicht untersuchten Teilmenge zu überwachen.

6.2 Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen

6.2.1 Probenahme

6.2.1.1 Probenehmer

Nach § 6 Abs. 2 sind die Proben durch amtliche Probenehmer zu entnehmen. Sofern nicht Amtstierärzte oder Behördenbedienstete (Tiergesundheitspfleger, Lebensmittelkontrolleure) mit dieser Tätigkeit befaßt werden, können andere Personen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der an der Einfuhr beteiligten Import- oder Speditionsfirma stehen dürfen, für diese Tätigkeit verpflichtet werden.

6.2.1.2 Probenentnahme

Die Ware befindet sich bis zu ihrer Zollabfertigung im Zollgewahrsam; für die Entnahme der Proben ist daher die Zustimmung der Zollstelle erforderlich.

Es sind Einzelproben zu entnehmen und diese sind in Einzelgefäßen unter Beifügung eines Begleitberichts nach dem Muster der Nr. 6.5 dem Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten. Es ist unzulässig, Einzelproben in ein Sammelbehältnis zu füllen und diese Sammelprobe im Labor wieder in Einzelproben aufzuteilen. Es ist auch unzulässig, bei Entnahme von Einzelproben im Gewicht von mehr als 25 g diese Proben in mehrere Einzelproben mit jeweils 25 g Gewicht aufzuteilen und auf die Zahl der zu untersuchenden Proben anzurechnen. Für die Berechnung der Probenzahl nach Maßgabe des Gewichts der Sendung werden die folgenden Beispiele gegeben:

- Gesamtgewicht der Sendung
2,5 t = 50 Gewichtseinheiten (GE):
50 GE × 5 v. H. = 2,5 3 Proben
- Gesamtgewicht der Sendung
20 t = 400 Gewichtseinheiten (GE):
für die ersten 100 GE × 5 v. H. = 5 Proben
von 101 — 400 = 300 GE × 3 v. H. = 9 Proben
insgesamt = 14 Proben

— Gesamtgewicht der Sendung

230 t = 4600 Gewichtseinheiten (GE):

- für die ersten 100 GE × 5 v. H. = 5 Proben
- von 101 — 500 = 400 GE × 3 v. H. = 12 Proben
- von 501 — 4600 = 4100 GE × 2 v. H. = 82 Proben

insgesamt = 99 Proben

Auf die Keimfreiheit des Probenentnahmegeräts, der Einzelprobengefäße und der Transportbehältnisse ist besonders zu achten, um eine Verfälschung des Untersuchungsergebnisses zu vermeiden.

6.2.2 Untersuchungsgang

In Abschnitt II Nr. 3 der Anlage 7 der Verordnung ist der Untersuchungsgang vorgeschrieben, um möglichst vergleichbare Ergebnisse — unabhängig von dem Institut, in dem die Untersuchung durchgeführt wird — zu erhalten. Von einer Voranreicherung ist aus demselben Grunde abzusehen. Auf eine möglichst staubfreie Aufbereitung des Probenmaterials ist zur Vermeidung einer Salmonellenkontamination der Laborräume und -einrichtungen besonders zu achten.

6.2.3 Vorliegen der Untersuchungsergebnisse

Bei rechtzeitiger Voranmeldung durch den Einsender und Eingang des Untersuchungsmaterials bis spätestens eine Stunde vor Dienstschluß im Untersuchungsamt kann mit dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses wie folgt gerechnet werden:

- a) ein negatives Ergebnis frühestens am 2. Tag nach Eingang der Proben;
- b) ein positives Ergebnis frühestens am 3. Tag nach Eingang der Proben.

Sofern bei der Reinzüchtung oder Salmonellenabstimmung Schwierigkeiten auftreten, muß mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden.

6.3 Nachbehandlung von Sendungen bei Feststellung von Salmonellen

Die nach § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Feststellung von Salmonellen alternativ zugelassene Nachbehandlung kann vom Staatlichen Veterinäramt genehmigt werden unter der Voraussetzung, daß sie

- a) im Geltungsbereich der Verordnung und
- b) unter amtlicher Aufsicht stattfindet.

Durch die amtliche Aufsicht soll nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet, sondern auch sichergestellt werden, daß ein Nachbehandlungsverfahren gewählt wird, das sich als ausreichend wirksam erwiesen hat. Dem Verfügungsberechtigten wird dabei ein Vorschlagsrecht für das Verfahren und den Ort der Nachbehandlung zugestanden. Sofern die Anwendung neuer, noch nicht erprobter Verfahren vorgeschlagen wird, hat der Antragsteller wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse über die Wirksamkeit des Verfahrens vorzulegen. Als anerkanntes Nachbehandlungsverfahren ist z. Z. nur die Nacherhitzung zugelassen.

Nach durchgeführter Nachbehandlung ist eine bakteriologische Stichprobenuntersuchung auf das Vorhandensein von Salmonellen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind erneut von jeder nachbehandelten Sendung die nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 der Verordnung errechnete Zahl von Proben zu entnehmen und nach dem unter Abschnitt II Nr. 3 beschriebenen Verfahren zu untersuchen.

6.4 Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial

6.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Nrn. 6.1 (Allgemeine Bestimmungen) einschließlich 6.1.2 (Begriff der Sendung) und 6.1.3 (Durchführung von Teilsendungen) gelten entsprechend.

6.4.2 Untersuchungspflichtige Futtermittel

Die Untersuchungspflicht für die einzelnen Futtermittel ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2; Futtermittel nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen kein Knochenmaterial, Futtermittel nach Absatz 1 Nrn. 3 und 5 dürfen bis zu 1 v. H. Knochenmaterial als natürliche oder bei der Produktion entstehende Verunreinigung enthalten.

Außer der nach § 6 vorgeschriebenen Untersuchungspflicht wird in den Fällen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft nach § 5 Abs. 1 eingeführt werden, eine Untersuchung auf unzulässiges Knochenmaterial immer dann zur Auflage gemacht werden müssen, wenn

das betreffende Futtermittel natürlicherweise kein bzw. auf Grund produktionsbedingter Verunreinigung höchstens 1 v. H. Knochenmaterial enthalten dürfte.

Bei Feststellung unzulässigen Knochenmaterials ist die Ware unter zollamtlicher Überwachung aus dem Wirtschaftsgebiet wieder auszuführen.

Die im Falle einer Salmonellenkontamination einer Sendung alternativ zugelassene Möglichkeit einer Nachbehandlung entfällt für Sendungen mit unzulässigem Knochenmaterial.

6.4.3 Probenahme

6.4.3.1 Probenehmer

Nummer 6.2.1.1 gilt entsprechend.

6.4.3.2 Probenentnahme

Mit dem Probenentnahmegesetz sind Untersuchungsproben aus jeweils verschiedenen Packungen, bei lose geschütteter Ware aus verschiedenen Schichten und von verschiedenen Stellen der Ladung zu entnehmen.

Bei festen Futtermitteln, wie z. B. Preßkuchen, ist entsprechend zu verfahren, wobei im Falle der losen Verladung die Entnahme des Untersuchungsmaterials von verschiedenen Stellen der Ladung im Rahmen des Möglichen zu geschehen hat. Von festen Futtermitteln sind etwa 5 cm große Stücke, die ggf. durch Brechen oder Zerschlagen größerer Stücke herzustellen sind, als Proben zu entnehmen.

Es ist nicht zulässig, von den nach Nr. 6.2.1.2 für die bakteriologische Untersuchung entnommenen Einzelproben das notwendige Probengewicht abzufüllen und für die Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial zu verwenden.

Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben je Sendung (20) gilt unabhängig von dem Gesamtgewicht der Sendung; wesentlich für den Untersuchungszweck ist die möglichst gleichmäßige Verteilung der Probenentnahme über die gesamte Sendung.

Das Gewicht der Einzelprobe ist nicht bindend vorgeschrieben, es sollte 12,5 Gramm nicht unterschreiten.

Die Proben sind unter Beifügung des Begleitberichts nach dem Muster der Nr. 6.5 dem Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten.

6.4.4 Untersuchungsgang

6.4.4.1 Mikroskopische Untersuchung

a) Probenaufbereitung

Nach gründlicher Durchmischung der entnommenen 250-g-Probe wird daraus eine Probe im Gewicht von 10 g entnommen, in einem Spitzglas mit 50 ml Tetrachlorkohlenstoff übergossen und im Verlauf von einer Minute mehrmals mit einem Glasstab gründlich durchgerührt. Das Gemisch bleibt zur Sedimentierung der spezifisch schweren Knochenpartikelchen 1/2 Minute stehen. Danach wird die Flüssigkeit mit den auf ihrer Oberfläche schwimmenden Stoffen vorsichtig vom Bodensatz abgegossen und der Bodensatz etwa fünf Minuten durch Stehenlassen bei Zimmertemperatur getrocknet.

b) Mikroskopische Kontrolle

Von dem abgeseihten Bodensatz wird eine kleine Menge auf einem Objektträger mit einem Tropfen einer aufhellenden Flüssigkeit (z. B. Xylol) verührt und bei 100facher, in Zweifelsfällen bei 400-facher Vergrößerung mikroskopisch auf Knochenbestandteile untersucht. Zum leichteren Nachweis von Knochenmaterial kann die Probe mit Alizarinrot angefärbt werden; dies ist insbesondere angezeigt, wenn Mischfuttermittel untersucht werden, die auch — ebenfalls sedimentierende — Bestandteile pflanzlicher Herkunft enthalten.

6.4.4.2 Feststellung des Prozentgehalts an Knochenmaterial

Wird in Sendungen von Blut-, Fett-, Grießen- oder Fleischkuchen, Blutmehl, Tierlebermehl oder Mischfuttermitteln nach § 6 Abs. 1 Knochenmaterial festgestellt, wird der Prozentgehalt wie folgt ermittelt:

20 g der zu untersuchenden Probe werden in ein mit 50 cm³ Tetrachlorkohlenstoff gefülltes Spitzglas mit unten abgerundetem Füllraum geschüttet und langsam, aber ergiebig mit einem Spatel umgerührt, damit sämtliche Knochen sicher ausgeschwemmt werden und zu Boden sinken. Es empfiehlt sich, das Umrühren einige Male zu wiederholen. Sind nach ausreichendem Stehenlassen (etwa 3 Minuten) Schwimmschicht und Bodensatz deutlich geschieden und somit die Knochenstückchen ausgefällt, so wird die Schwimmschicht mit

dem Tetrachlorkohlenstoff abgegossen. War der Bodensatz durch das vorausgegangene Stehenlassen genügend fest zusammengesunken, so läßt sich die Flüssigkeit mitsamt der Schwimmschicht durch allmähliches Neigen des Glases ohne Schwierigkeiten abgießen. Die Schwimmschicht muß vorsichtig ausgegossen werden, weil sonst der Bodensatz aufgewirbelt wird. Nach dem Abgießen werden etwaige am Glasrand hängende Stoffe der Schwimmschicht unter Neigen des Spitzglases ausgewischt. Der Bodensatz wird nun mit einem halbspitzen Spatel ausgehoben und in einer Schale getrocknet. Die dem Glas noch anhaftenden Reste des Bodensatzes werden nach dem Verdunsten des Tetrachlorkohlenstoffes mit einem geeigneten Borstenpinsel ebenfalls in die Schale gebracht. Der trockene Bodensatz wird gewogen. Das Gewicht des Bodensatzes ergibt nach der Vervielfältigung mit 5 den Prozentgehalt an Knochenbestandteilen, z. B. 0,6 g × 5 sind 3 v. H. Knochenbestandteile.

Übersteigt das Gewicht 0,2 g, so wird die Untersuchung wiederholt. Werden bei der Wiederholungsuntersuchung erneut > 0,2 g Knochenbestandteile ermittelt, so gilt ein für die oben genannten Futtermittel unzulässiges Knochenmaterial als nachgewiesen.

Der Bodensatz ist in jedem Fall auch zu prüfen, nötigenfalls histologisch, ob er in der Hauptsache aus Knochenbestandteilen besteht.

6.5 Muster eines Begleitberichts für die Zusendung von Proben

Bei der Einsendung von Proben nach Nummern 6.2.1.2 und 6.4.3.2 an das Veterinäruntersuchungsamt ist ein Begleitbericht nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu verwenden.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 10. 8. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 6 — 19b 18/03f — 6692/79

StAnz. 42/1979 S. 2015

Anlage

Muster

Amtlicher Probenehmer Nummer des Begleitberichts
(Name, Dienstbezeichnung)

An

(Anschrift des Veterinäruntersuchungsamtes)

I. Die nachstehend beschriebenen Proben sind von mir ordnungsgemäß entnommen und verpackt worden. Der Verfügungsberechtigte beantragt die nach § 6 Abs. 2 der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vorgeschriebene bakteriologische Untersuchung

auf Salmonellen¹⁾ und auf das Vorhandensein von Knochenmaterial¹⁾.

II. Beschreibung der Sendung:

1. Art des Futtermittels/Knochenmaterials:
2. Gewicht der Sendung: t
3. Art der Verpackung:
4. Kennzeichnung der Sendung:
5. Die Sendung ist begleitet von einer amtlichen Bescheinigung des/der
6. Herkunft der Sendung (Herkunftsland und Anschrift des Absenders):
7. Bestimmung der Sendung (Name und Anschrift des Empfängers):

¹⁾ streichen, falls nicht zutreffend

III. Beschreibung der Proben:

- 1. Für die bakteriologische Untersuchung:
 - a) Zahl der Proben:
 - b) Gewicht der Einzelproben:
 - c) Tag der Probenentnahme:
- 2. Für die Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial:
 - a) Zahl der Proben:
 - b) Gewicht der Einzelproben:
 - c) Tag der Probenentnahme:

IV. Es wird gebeten, das Untersuchungsergebnis gemäß § 6 Abs. 3 der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft der zuständigen Behörde

(Bezeichnung und Anschrift der Behörde) mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

1167

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

- zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Günter Thomas (25. 6. 79), Harald Kobilke (29. 6. 79), Georg Stöhr (1. 8. 79);
- zum **Kriminalkommissar** Kriminalobermeister (BaL) Kurt Debusmann (25. 6. 79);
- zur **Kriminalkommissarin** Kriminalobermeisterin (BaP) Ursula Diefenbach (25. 6. 79);
- zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Jost Hirschberg (23. 6. 79);
- zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Joachim Warnecke (22. 6. 79), Ralf Weidenbach, Bruno Schifferstein (sämtlich 30. 7. 79), die Polizeiobermeister (BaP) Richard Mayer (22. 6. 79), Peter Kamm (30. 7. 79);

eingewiesen:

- in ein Amt eines Kriminalhauptmeisters der Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Rohrbeck, Josef Fleischmann, Eugen Schüßler (sämtlich 26. 6. 79), Oswald Burkert, Sigurd Fritz, Ernst Klietsch, Herbert Klingner, Ernst Morschhäuser, Arthur Reusch, Heinrich Schmidt (sämtlich 1. 6. 79);
- in ein Amt eines Polizeihauptmeisters der Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Erich Jawinski, Heinz Fehse, Jakob Pabst, Franz Lamboy, Friedrich Reuss, Erich Bender, Josef Dziuk, Heinz Schellin, Paul Linke (sämtlich 26. 6. 79), Helmut Arndt, Hans Nixdorf, Heinrich Bremser, Karl Zell, Helmuth Boucher, Rudolf Popp, Werner Arlt, Hans Westenberger, Hans-Joachim Reuter, Heinrich Herborn, Horst Kaempffe, Alfred Hold, Kurt Lischewski, Ernst Fuhr, Alfred Hildebrand, Johannes Posmyk, Franz Liszcenski, Heinz Mai,

Kurt Jäkel, Josef Semmler, Hans Vogel, Willi Keller, Josef Birkenstock, Alfred Böttcher, Ottmar Schneider, Heinrich Wolfram (sämtlich 1. 6. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister (BaP) Heinrich Zott (9. 8. 79), die Polizeiobermeister (BaP) Friedhelm May (25. 5. 79), Harald Mono (20. 6. 79), Ernst Eugen Roser (30. 7. 79), Walter Emil Fischer (10. 9. 79), die Polizeimeister (BaP) Ottmar Kübeler (23. 5. 79), Bodo Liebig (6. 7. 79), Peter Krauskopf (4. 9. 79), Raimund Maria Klein (17. 9. 79), Amtmann (BaP) Beate Hertling (17. 9. 79);

versetzt:

zum Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz — Kreisverwaltung des Westerwaldkreises — Polizeiobermeister (BaL) Bernd Hübner, — Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Schutzpolizeiinspektion Diez) — Polizeimeister (BaP) Hermann Josef Kleppel (beide 1. 8. 79);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Wilhelm Ohlemacher (31. 5. 79), Polizeihauptmeister Erich Jawinski (30. 6. 79), Kriminaloberkommissar Friedrich Beck (31. 7. 79), Polizeidirektor Benno Balkow (31. 7. 79), Polizeihauptmeister Heinz Fehse (31. 7. 79), Kriminalhauptmeister Karl Rohrbeck (31. 8. 79), Polizeihauptmeister Jakob Pabst (31. 8. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Kurt Hingher (31. 5. 79) gem. § 193 HBG;

verstorben:

Kriminalobermeister Dieter Schupp (8. 7. 79).

Wiesbaden, 25. 9. 1979

Der Polizeipräsident
P III

St.Anz. 42/1979 S. 2020

1168 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Reiskirchen / Ortsteil Bersrod, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Reiskirchen, Landkreis Gießen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105

des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Bersrod ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Reiskirchen / Ortsteil Bersrod, Landkreis Gießen, das sich auf Teile der Gemarkungen Bersrod, Reiskirchen, ...

Übersichtskarte

eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 59 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 8 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bersrod, Reiskirchen und Winnerod:

Gemarkung Bersrod

- Flur 1 südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 96 begrenzt,
- Flur 2 südlicher Teil — im Norden durch die nordwestliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 83/1, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 83/3 und die nordwestliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 91 begrenzt,
- Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone,
- Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsreiches und der engeren Schutzzone,
- Flur 5 Flurstück Nr. 1 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 195] bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 28, Nr. 5 der Gemarkung Reiskirchen [Polygonpunkt 729] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 3/1 und 60 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 4, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 7/2, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13—16, 31, 32 und 33,

Flurstück Nr. 47/2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 33 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 32 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 54—58 und 65,

Flurstück Nr. 68 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),

- Flur 13 südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 67, im Osten durch die nordöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 79, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 79 bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 59 (Polygonpunkt 291) verläuft, und die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 59 und 87 begrenzt,

- Flur 14 die gesamte Flur,

Gemarkung Reiskirchen

- Flur 28 teilweise — im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 2 der Gemarkung Bersrod (Polygonpunkt 195) über die Polygonpunkte 729 und 732 bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 (Polygonpunkt 668) verläuft, und die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 15 und im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 14 bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 (Polygonpunkt 674) verläuft, begrenzt,

Gemarkung Winnerod

- Flur 1 Flurstücke Nrn. 30/3, 57, 59, 65 und 66.

§ 3 Verbote

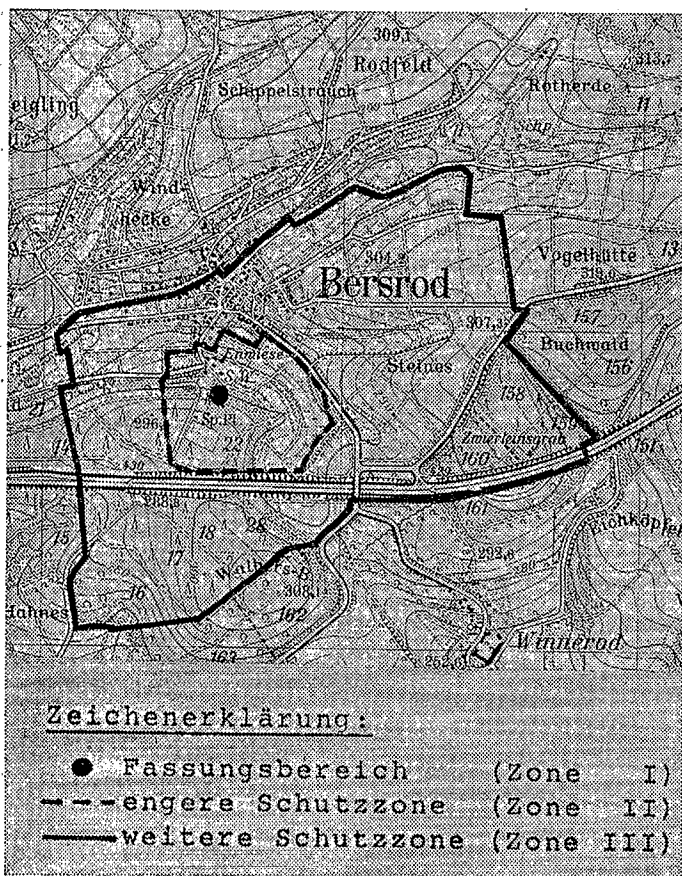
Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Strafen



kirchen und Winnerod erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, 2 Katasterpläne i. M. 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 21/2 der Gemarkung Bersrod.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bersrod:

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 67—76,
Flurstück Nr. 78 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 89 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 56 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 87—93,
Flurstücke Nrn. 95 und 96,
- Flur 4 Flurstücke Nrn. 1—4,
Flurstücke Nrn. 5, 6, 11, 21/1, 29 und 33 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Parallele zu den südlichen Seiten der Flurstücke [Abstand 7 m] begrenzt), Flurstücke Nrn. 7—10, 22, 30, 31, 32 und 34,
- Flur 5 Flurstück Nr. 1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 59 bis zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt 45] verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 8 und 59,
Flurstück Nr. 60 (östlicher Teil — im Westen durch

- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilchsilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,

- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Reiskirchen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgeannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Gießen, untere Wasserbehörde, 6300 Gießen,
3. dem Landrat des Landkreises Gießen, Katasteramt, 6300 Gießen,
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, Bauaufsichtsbehörde, 6300 Gießen,
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, Kreisgesundheitsamt, 6300 Gießen,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen, 6301 Reiskirchen,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 9. 1979 **Der Regierungspräsident**
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 42/1979 S. 2020

1169

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haiger / Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25, 91 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), und § 24, 25, 100 und 101 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Allendorf ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haiger / Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, Land Hessen und Würgendorf, Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 2 Nr. 2 der Gemarkung Allendorf.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (nördliche und südliche Seite) und 40 m (östliche und westliche Seite).

Die östliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von der Achse der Sickerfassung (5 m östlich der Sickerstrangausmündung) 30 m nach Norden und 10 m nach Süden.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Allendorf:

Flur 2 Flurstück Nr. 2 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 bis zu der östlichen Seite des Flurstückes [244 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstück Nr. 36 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 37 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes bis zu dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Allendorf und Würgendorf:

Gemarkung Allendorf

Flur 2 Flurstück Nr. 2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 36 und 37 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone),
Flurstücke Nrn. 38—41,

Gemarkung Würgendorf

Flur 4 Flurstücke Nrn. 237, 238 und 239,

Flurstück Nr. 245 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 237 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 233 verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

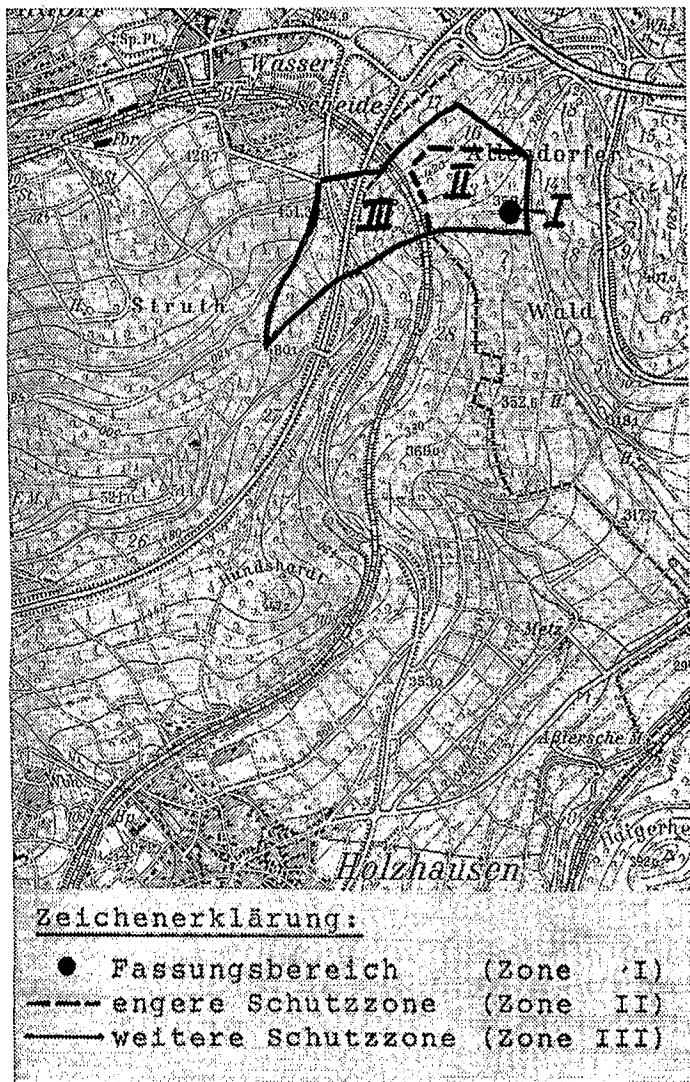
1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausge-

Übersichtskarte



brauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Butumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dul-

den, daß Beauftragte der Stadt Haiger und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Land Hessen, und der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Sie können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises entscheidet im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG).

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt (jetzt Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten) in Wiesbaden, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf, haben durch das am 3. November 1976 geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf (jetzt Stadt Haiger / Stadtteil Allendorf) im Dillkreis (jetzt Lahn-Dill-Kreis)“ (StAnz. für das Land Hessen Nr. 50 S. 2191 und GV. NW. Nr. 62 S. 401), in Kraft getreten am 15. Dezember 1976, gemäß § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GVBl. I S. 273, 355, GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202) vereinbart, daß der Regierungspräsident in Darmstadt zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Stadt Haiger / Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Würgendorf, Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist.

§ 9

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstr. 62, 6100 Darmstadt,

2. dem Regierungspräsidenten in Arnberg, Dezernat 54, Eichholzstraße 9, 5760 Arnberg 2,
3. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde, 6330 Wetzlar,
4. dem Oberkreisdirektor des Kreises Siegen, 5900 Siegen 1,
5. dem Kreis Ausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6330 Wetzlar,
6. dem Magistrat der Stadt Haiger, 6342 Haiger,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Darmstadt, 21. 9. 1979

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 42/1979 S. 2023

1170

Vorhaben der Firma Sigrí Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, Frankfurt am Main

Die Firma Sigrí Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, in Frankfurt a. M. hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Einrichtung einer Brennofenanlage zur Weiterbehandlung von verdichtetem Material im Gebäude Nr. 1612 auf dem Grundstück in Frankfurt am Main, Gemarkung Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8, gestellt. Diese Anlage soll im I. Quartal 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 22. Oktober bis 27. Dezember 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt a. M., und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 11. Januar 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Kleiner Kasinoaal, Mainzer Landstr. 323, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 18. 9. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Sigrí (47)

StAnz. 42/1979 S. 2025

1171

Vorhaben des Staatsbauamtes in 6100 Darmstadt

Das Staatsbauamt Darmstadt, Zeughausstraße 2, 6100 Darmstadt 11, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutz-

rechtlichen Genehmigung gestellt, im Rahmen der Neuordnung der Wärmeversorgung der Starckenburgkaserne die Errichtung und den Betrieb zweier Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (als Ersatz für zwei alte Feuerungen) sowie den Betrieb einer vorhandenen Feuerungsanlage für flüssige Brennstoffe am neuen Kamin des Kesselhauses, auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 37, Flurstück 100/7 u. a., zu genehmigen. Diese Anlage soll im Oktober 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 22. Oktober 1979 bis 27. Dezember 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2 (2. Stock/Zimmer 310), 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 14. Januar 1980, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6100 Darmstadt, Regierungspräsidium (Sitzungssaal Nord), Luisenplatz 2, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. 9. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Darmstadt (20 a)
St.Anz. 42/1979 S. 2025

1172

Vorhaben der Firma Hch. Reinhold Roth — Metallgießerei —, 6422 Herbstein 1

Die Firma Hch. Reinhold Roth — Metallgießerei —, 6422 Herbstein 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Formsand-Aufbereitungsanlage nebst Silo-Turm auf dem Grundstück in Herbstein-Stockhausen, Gemarkung Stockhausen, Flur 14, Flurstück 23, gestellt. Diese Anlage soll am 1. Oktober 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 22. Oktober bis 27. Dezember 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Herbstein, Rathaus, 6422 Herbstein 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben,

erörtert werden, wird der 11. Januar 1980, 10.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6422 Herbstein-Stockhausen, in der Gaststätte Eidmann, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 21. 9. 1979 **Der Regierungspräsident**
IV 5 — 53 e 201 — Roth (3)

St.Anz. 42/1979 S. 2026

1173

Vorhaben der Firma Bovensmann GmbH & Co. KG, 6301 Fernwald-Annerod

Die Firma Bovensmann GmbH & Co. KG, 6301 Fernwald-Annerod, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung eines Hallenbaues und zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Schmelzanlagen für Aluminium- bzw. Zinklegierungen auf dem Grundstück in Fernwald-Annerod, Gemarkung Annerod, Flur 6, Flurstücke 133/1, 133/2, gestellt. Diese Anlage ist bereits errichtet.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 22. Oktober 1979 bis 27. Dezember 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Fernwald, Rathaus, Oppenröder Str. 1, 6301 Fernwald, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. Januar 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6301 Fernwald 1, Oppenröder Str. 1, Sitzungsraum im Verwaltungsgebäude, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. 9. 1979 **Der Regierungspräsident**
IV 5 — 53 e 201 — Bovensmann (2)
St.Anz. 42/1979 S. 2026

1174

Abschlußprüfung Schwimmlehrerhilfen

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 3. September 1979 (St.Anz. S. 1922)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in Abs. 1 in der 2. Zeile statt 10. und 11. Januar richtig 25. und 26. Februar 1980 heißen.

Darmstadt, 25. 9. 1979 **Der Regierungspräsident**
II 6-48 g 10/03

St.Anz. 42/1979 S. 2026

1175

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 18. Februar 1975 vom Pölzeipräsidenten in Frankfurt am Main für den Kraftfahrer Wolfgang Schuhmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 184 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 25. 9. 1979 **Der Regierungspräsident**
II 2/63 — 7 d 14

St.Anz. 42/1979 S. 2026

1176

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 6. April 1977 vom Leiter des Staatl. Chem. Untersuchungsamtes Wiesbaden für Chemierätin Lore Rodrian ausgestellte Dienstausweis Nr. 43 ist abhanden gekommen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 25. 9. 1979

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/13 (77)

St.Anz. 42/1979 S. 2027

1177

KASSEL**Zeitlich beschränkte Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen (= K) 19 und 39 im Gebiet der Stadt Kassel**

Infolge Einziehung in das Gelände der Bundesgartenschau 1981 in Kassel stehen in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. März 1982 folgende Straßenabschnitte der Kreisstraßen (= K) 19 und 39 für den öffentlichen Verkehr nicht zur Verfügung:

1. K 39 (Straße „An der Karlsau“) von der Brücke über die Kleine Fulda bis zum Anschluß an die K 19 in Höhe der Orangerie (km 0,359) (km 1,036) = 0,677 km
2. K 19 (Auedamm) von Damaschkestraße bis Tiergarten (km 2,917) (km 2,316) = 0,601 km

3. Der Abschnitt der K 19 von Tiergarten bis Orangerie (km 2,316) (km 0,680) = 1,636 km

soll während des gleichen Zeitraums nur dem Fußgänger- und Radfahrverkehr zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Erreichbarkeit der durch die unter Ziff. 2 und 3 genannten Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke werden mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen getroffen. Der Anlieferverkehr soll in diesen Straßenabschnitten zwischen 20.00 Uhr und 9.00 Uhr zugelassen werden.

Da somit während des angegebenen Zeitraums die fraglichen Straßenstücke dem öffentlichen Verkehr ganz oder teilweise entzogen sind, hat der Magistrat der Stadt Kassel die auf die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. März 1982 beschränkte Einziehung beantragt. Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen, in denen die zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnitte kenntlich gemacht sind, liegen während der nächsten drei Monate beim Magistrat der Stadt Kassel — Planungsamt —, Obere Königsstr. 8, 3500 Kassel (Neubau Obere Karlstraße, 8. Stock, Zimmer K 821), während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Bei dieser Stelle sowie bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6 (Zimmer 608), 3500 Kassel, können etwaige Bedenken gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kassel, 27. 9. 1979

Der Regierungspräsident

III/4a — 66 k 04-01 B/8

St.Anz. 42/1979 S. 2027

BUCHBESPRECHUNGEN

Sicherheit in der Fördertechnik. Von Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Helmut Reuter, Loseblattsammlung, Plastikordner, DIN A 5, 5. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschließlich 5. Ergänzungslieferung, 149.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Mainz, Wiesbaden.

Zwei Jahre nach der 4. Ergänzungslieferung legen Herausgeber und Verlag nunmehr die umfangreiche 5. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung vor, die für Fragen der Sicherheit und Unfallverhütung in der Fördertechnik von besonderem Nutzen ist. In den letzten zwei Jahren hat sich die Fördertechnik rasch weiterentwickelt. Alle Beteiligten — Staat, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft — sind bemüht, durch Anpassung der Sicherheitsvorschriften und -regelungen dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Durch zügige Übernahme aller einschlägigen Sicherheitsregelungen wird die Sammlung auf dem neuesten Stand gehalten.

Unter Kapitel A sind die §§ 24—25 der Gewerbeordnung in der ab 1. Januar 1978 maßgeblichen Neufassung sowie die dem neuesten Stand entsprechenden Verzeichnisse nach § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel wiedergegeben. Das Gesetz über technische Arbeitsmittel hat durch eine Novelle nunmehr die Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz erhalten. Dabei finden sich im Prüfstellungsverzeichnis erstmalig die Identifikationszeichen, die von den einzelnen Prüfstellen in Verbindung mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingeführten Sicherheitszeichen vergeben werden. Über dieses neue Sicherheitszeichen — das sogenannte GS-Zeichen — gibt Abschnitt A 7 Auskunft. Die Buchstaben GS stehen für „geprüfte Sicherheit“.

Inzwischen ist die Überarbeitung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ abgeschlossen worden. Wegen ihrer Bedeutung auch im Bereich der Fördertechnik ist die UVV mit ihren Durchführungsanweisungen und dem Anhang im vollen Wortlaut abgedruckt. Wie bereits bei der UVV „Allgemeine Vorschriften“ werden seit einiger Zeit neu aufgestellte Unfallverhütungsvorschriften durch sogenannte Durchführungsanweisungen — anstelle von Durchführungsregeln und Erläuterungen — interpretiert. Bei vielen bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Die seit nahezu 20 Jahren existierenden Richtlinien für Rundstahlketten, Seile und Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb sind jetzt gegenstandslos geworden durch die am 1. April 1979 in Kraft getretene UVV „Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb“, s. Abschnitt C 1.1. In Abschnitt C 1.8 findet erstmalig auch eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zum Abbau von Handelshemmnissen Aufnahme in der Sammlung. Die neue Ausgabe der Sicherheitsregeln für Klein-Hebezeuge auf Baustellen ist berücksichtigt.

In Abschnitt C 3.1 enthält die UVV „Krane“ die neue Durchführungsanweisung. Die Grundsätze für die Prüfung von Kranen erstrecken sich nunmehr auf sämtliche Krane, die der UVV „Krane“ unterliegen. Wenn auch die Turmdrehkrane von der UVV „Krane“ und den zugehörigen Prüfgrundsätzen mit erfaßt werden, bleibt Kapitel C 4 „Turmdrehkrane“ für Vergleichszwecke in der Sammlung bestehen. Dies wird hinsichtlich einer weiten Anwendbarkeit der Sammlung sehr begrüßt. Für hochziehbare Personenaufnahmemittel maßgebende neue Sicherheitsregeln werden in Abschnitt C 5.1 aufgenommen. Die zur UVV „Hebebühnen“ gehörenden Prüfgrundsätze wurden im Januar 1978 herausgegeben und finden sich in Abschnitt E 5.4.

Die Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung haben einige Änderungen erfahren. Dagegen wurden die bisherigen Richtlinien für Regale und Schränke grundsätzlich umgearbeitet zu den „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“, ein besonders signifikantes Beispiel der technischen Weiterentwicklung.

In Kapitel F „Fahrtreppen und Fahrsteige“ sind die auf Grund der Arbeitsstättenverordnung herausgegebenen Arbeitsstätten-Richtlinien aufgenommen worden. Weiterhin bringt die Ergänzungslieferung die Neufassung der UVV „Materialbahnen“ mit Durchführungsanweisungen und die geänderten Grundsätze für die Prüfung von Flurförderzeugen. Ein neuer Abschnitt über Kipp- und Absetzbehälter, anschaulich durch Zeichnungen ergänzt, findet in die Sammlung Eingang.

Alles in allem kann gesagt werden, daß die Loseblattsammlung auf dem neuesten Stand und besonders für alle Praktiker eine nützliche Arbeitshilfe ist. Darüber hinaus wird die Sammlung den Aufsichtsbehörden, wie Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften, sowie auch den neuen Fachkräften für Arbeitssicherheit, die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Betrieben zu benennen sind, zur Benutzung empfohlen.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar von Dr. Hanns Engelhardt, Richter am Bundesgerichtshof, 1979, 282 S., 32.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Vom Verlag auch als hilfreiche Ergänzung zu den dort erschienenen Taschenkommentaren zum Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung konzipiert, richtet sich der vorliegende Kommentar in erster Linie an Verwaltungsbeamte und Richter, um ihnen zu helfen, bei der Anwendung insbesondere des Verwaltungsvollstreckungsrechts die Forderungen der Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ihre Grundlage finden.

Im Verwaltungszwang wird die hoheitliche Gewalt der Staatsverwaltung gegenüber dem Bürger nämlich im konkreten Einzelfall besonders deutlich fühlbar.

Das Verwaltungsvollstreckungsrecht fällt als Teil des Verwaltungsverfahrensrechts nur insoweit in die Zuständigkeit des Bundes, als Verwaltungszwang durch Bundesbehörden ausgeübt wird. Es ist daher begrüßenswert, daß der Verfasser auch dem Verwaltungsvollstreckungsrecht der Länder, das teilweise noch recht unübersichtlich ist, in seiner Kommentierung angemessenen Raum gewährt hat.

Ebenfalls bemerkenswert und erfreulich ist die Erläuterung ausgewählter Vorschriften der Abgabenordnung, die für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach der Verweisung in § 5 Abs. 1 VwVG und der entsprechenden Landesgesetze gelten, im Anhang.

Ferner sind in dem Kommentar die Richtlinien für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin vom 13. Dezember 1966 und ein ausführliches Sachverzeichnis abgedruckt.

Es liegt hier ein in jeder Weise empfehlenswertes Werk vor für alle, die mit dem Verwaltungsvollstreckungsrecht befaßt sind.

Regierungsberrater Horst-Dieter A x t m a n n

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summmer, Loseblattsammlung, 16./2. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 1979, 356 S., 59,80 DM; Grundwerk, 2782 S., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80. Mit der 16./2. Ergänzungslieferung wird der „Schwegmann/Summer“ auf den Stand vom 1. Juli 1979 gebracht. Die Lieferung enthält im wesentlichen

- einige erforderlich gewordene Neukommentierungen, so z. B. zur sog. „Insichkonkurrenz“ auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1978,
- die Änderung der Erschwerniszulagenverordnung durch die Erste Änderungsverordnung vom 25. Mai 1979 (BGBI. I S. 603),
- die umfassende Ergänzung des Teiles „Landesrecht“, der nunmehr auch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württembergs vom 3. April 1979 und damit die Besoldungsgesetze der Länder lückenlos berücksichtigt.

Der Landesteil wurde ferner um eine Vielzahl neuer Verordnungen ergänzt und durch die Aufnahme von zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen aktualisiert. Bezüglich der Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, die erstmals durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz in die Besoldungserhöhung einbezogen wurden, weisen die Herausgeber darauf hin, daß die Erhöhungsregelung in Art. I § 2 Abs. 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes die Landesbesoldungsordnungen hinsichtlich der Höhe der Amtszulagen unmittelbar ändert und ergänzt. Die Herausgeber beabsichtigen, die Amtszulagen in den Ländern künftig in einem Anhang zu den Bundesbesoldungsordnungen zusammenzufassen, wobei dann auch die erneute Erhöhung der Amtszulagen durch das inzwischen verkündete Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 zu berücksichtigen sein wird. Die durch Bundesgesetz erfolgte Erhöhung der in den Landesbesoldungsordnungen ausgebrachten Amtszulagen ist bei der Arbeit mit dem Teil Landesrecht zu berücksichtigen.

Durch die vorliegende Ergänzungslieferung hat der Band III der Sammlung einen Umfang erreicht, der — um die klare Gliederung des Werkes beizubehalten zu können — die Aufteilung auf vier Bände erfordert, wobei Band IV ausschließlich dem Landesrecht vorbehalten sein sollte. Es ist auch im Interesse der gewohnten Handlichkeit des Werkes zu wünschen, daß die Herausgeber bzw. der Verlag dieser Anregung alsbald folgen.

Amtsrat Rolf Brandt

Hessische Bibliographie 1977. Herausgegeben von der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen. Band 1: Berichtsjahr 1977, 1979, XVI, 463 S., in Leinen, DM 98,—. Verlag K. G. Saur, München.

Bisher konnte nur der historisch Interessierte auf eine Bibliographie von Publikationen mit einem hessischen Thema zurückgreifen. Das regional bezogene Schrifttum zu Fragen der Landesnatur, der Politik, der Wirtschaft, des Schulwesens, des Kulturlebens usw. hat nun aber in den letzten Jahren so stark zugenommen, daß sich die Konferenz der Hessischen Bibliotheksdirektoren dazu entschloß, die regionale bibliographische Information über Hessen neu zu konzipieren. Entstanden ist hierbei der erste Band der „Hessischen Bibliographie“, die die Literatur zu allen modernen Lebensbereichen dokumentiert, ohne die Publikationen mit Untersuchungen zur Geschichte zu vernachlässigen.

Die Fülle des Materials machte eine unkonventionelle Sammlung der Informationen notwendig; denn allein der jetzt vorliegende erste Band enthält über rund 6000 Positionen. Die Herausgeber haben sich deshalb dazu entschlossen, sich der elektronischen Datenverarbeitung zu bedienen. Damit haben sie Pionierdienste geleistet; denn die „Hessische Bibliographie“ ist die erste Dokumentation regionalen Schrifttums, die auf diese Weise entstanden ist.

Fachleute, aber auch interessierte Bürger werden überrascht sein, welche Fülle von Informationen sich ihnen beim Studium der Bibliographie eröffnet. Immerhin wurden 650 Zeitschriften und Zeitungen ausgewertet und das darin enthaltene Material zu Personen und Ereignissen aus Hessen aufgenommen. Dabei wurden auch Schriften verzeichnet, die außerhalb des Buchhandels bzw. des Landes erschienen sind.

Um das angefallene Material sachgerecht und übersichtlich anbieten zu können, hat man eine umfassende Systematik entwickelt. Sie erfaßt Fundstellen zur Landesnatur und Landesgeschichte, zum staatlichen Bereich, zur Wirtschaft, zu den Kirchen sowie zu Aspekten des sozialen Lebens, wie Gesellschaft, Sprache, Literatur, Kunst und Musik. Eine Zweiteilung der Bibliographie in einen Raum- und in einen Sachteil erleichtert die Quellensuche. Der Raumteil wurde dabei wiederum in einen Regionen- und einen Ortsteil gegliedert. Dem Historiker wird die weitere Untergliederung des Landes in historische Räume und in Planungsregionen besonders zuzugewandt, da er auf diese Weise bereits eine schnelle und übersichtliche Vorauswahl der Quellen — übrigens auch von den Gebieten, die heute nicht mehr zu Hessen gehören — treffen kann. Auch derjenige, den historische Belange weniger interessieren, wird die Trennung begrüßen, zumal da er durch die alphabetische Ordnung des ihn interessierenden Teils kaum Mühe haben wird, das Gesuchte zu finden. Titel, die Hessen als Ganzes behandeln, sind ebenfalls leicht im Sachteil auszumachen.

Den Herausgebern der „Hessischen Bibliographie“ kam zustatten, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten die Gebietsreform in Hessen weitgehend vollzogen war. Dennoch findet man das Material zu den Ortsteilen leicht im sehr umfangreichen Orts-, Personen- und Sachregister, aus dem auch die verschiedenen Fundstellen zu ersehen sind, wenn ein Thema nach mehreren Aspekten eingeordnet worden ist. Hierdurch wird das bei Bibliographien lästige, wenn auch unumgängliche Suchen erleichtert und sicher auch oftmals vermieden, daß eine wertvolle Quelle übersehen wird.

Wenn es auch kaum möglich ist, alle Publikationen, die zu einem hessischen Thema erschienen sind, zu erfassen, so ist doch festzustellen, daß durch die Aufnahme von Zeitungsartikeln und von Veröffentlichungen, die in Schriften erschienen sind, die nicht im Buchhandel zu haben sind, ein Quellenangebot möglich wurde, das außerordentlich umfangreich ist. Die Bereitschaft der Herausgeber, Hinweise aus den Kreisen der Benutzer zur Vervollständigung dieses ohnehin sehr umfangreichen Werkes entgegenzunehmen, werden den Nutzen, den das Werk der Forschung und dem interessierten Bürger stiftet, noch erhöhen. Regierungsberrat Manfred Frosch

Verbraucherschutz. Von Professor Dr. Eike von Hippel, M. C. L. 2., völlig neu bearbeitete Auflage, 1979, XIV, 365 S., geb., DM 68,—, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die zu Fragen des Verbraucherschutzes erschienene Fachliteratur leidet in Anbetracht der raschen Fortentwicklung dieses Spezialgebietes

meist an dem Mangel, schnell veraltet zu sein. Dieser Erkenntnis hat der Verfasser, der als „Verbraucherschutz“ mittlerweile internationale Anerkennung gefunden hat, durch eine völlige Neubearbeitung seines vor fünf Jahren erstmals erschienenen Werkes Rechnung getragen. Aufbau und Gliederung sind dabei unverändert geblieben. Im Allgemeinen Teil des Buches werden Grundfragen des Verbraucherschutzes, der Schutz vor defekten und gefährlichen Produkten, der Schutz vor unlauterer Werbung und unlauteren Geschäftsbedingungen und die Durchsetzung individueller Verbraucheransprüche behandelt. Daneben wird — einer Anregung von Reich zur ersten Auflage des Buches (vgl. NJW 75, 665) folgend — dem „Schutz des Verbrauchers vor überhöhten Preisen“ als dem in der Verbraucherpolitik vorrangigen Problem mehr Raum gewidmet. Der Besondere Teil befaßt sich mit speziellen Vertragstypen und erörtert den Schutz des Käufers, des Abzahlungskäufers, des Kreditnehmers, des Versicherungsnehmers, des Unterrichtsnehmers und des Touristen. Ein umfangreicher Anhang mit teilweise fremdsprachigen Dokumenten zum Verbraucherschutz schließt das Buch ab.

Sein Wert wird in erster Linie durch die konsequente Verarbeitung rechtsvergleichender Aspekte bestimmt. Dabei wird beispielsweise deutlich, daß das deutsche Abzahlungsgesetz — ehemals eine internationale Pionierleistung — inzwischen in vielen Punkten durch die Gesetzgebung anderer Staaten überholt worden ist. Im Gegensatz dazu dürfte das 1977 in Kraft getretene AGB-Gesetz die nicht nur innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, sondern auf der ganzen Welt bisher wohl detaillierteste Regelung des Problemkreises standardisierter Geschäftsbedingungen darstellen.

Den Präventionsgedanken kann man als den zentralen Gesichtspunkt der Arbeit bezeichnen („Vorbeugen ist besser als Heilen“). Einen effektiveren Verbraucherschutz will der Verfasser durch vorbeugende Maßnahmen wie erweiterte Möglichkeiten der Gewerbeuntersagung, Einflußnahme auf die Produktentwicklung, Vorkontrolle der öffentlichen Arzneimittelwerbung sowie das grundsätzliche Verbot bestimmter Vertriebsmethoden verwirklicht sehen. Mit der Forderung einer Gewerbeerlaubnis für Gebrauchsgüterhändler dürfte er allerdings schon im Hinblick auf Art. 12 des Grundgesetzes etwas zu weit gegangen sein.

Festzuhalten bleibt schließlich auch, daß der Verbraucherschutz unbedingt durch empirische Untersuchungen eine solide Basis erhalten muß und es vorrangig das Informationsdefizit der Verbraucher zu beseitigen gilt. Die Erkenntnisse im Bereich des Versicherungs- und Kreditwesens (vgl. S. 180, 191) sollten nachdenklich stimmen.

Mit der zweiten Auflage dürfte der Autor sein Buch nunmehr endgültig als Standardwerk zum Verbraucherschutz etabliert haben. Es ist deshalb allen zu empfehlen, die sich beruflich oder interesshalber mit den darin angeschnittenen Fragen befassen.

Regierungsrat z. A. Joachim Wagner

7. Jahrbuch der EDV (1978) — Planung und Kontrolle von EDV-Projekten — Herausgegeben von Dipl.-Volksw. Heidi Heilmann. 373 S., DM 69,—. Forkel-Verlag, Stuttgart — Wiesbaden.

Das in der Schriftenreihe „Integrierte Datenverarbeitung in der Praxis“ erschienene 7. Jahrbuch der EDV enthält mehrere Aufsätze verschiedener Autoren zum Thema „Management von EDV-Projekten“. Das Buch ist ein Indiz dafür, daß sich die Entwicklung von automatisierten Verfahren zunehmend zu einer „ingenieurmäßigen“ Disziplin mit hoher Komplexität, Arbeitsteilung und Spezialisierung entwickelt hat, die einen hohen „Managementaufwand“ erfordert. Die bisher allseits bekannten Symptome der EDV-Projektarbeit wie Zeit- und Kostenüberschreitung, Hektik und Anlaufschwierigkeiten zeigen, daß die bisher angewandten Instrumente zur Projektplanung und -kontrolle nicht ausreichen, diese für das Negativ-Image der EDV mit ursächlichen Problemen bei der Entwicklung und Einführung von EDV-Verfahren zu lösen. Neue Wege und Methoden aufzuzeigen, Hilfestellung durch Checklisten und Arbeitsblätter zu bieten und praktische Lösungen darzustellen, ist Ziel dieses Sammelbandes. Da es nahe liegt, daß die Verwaltung von EDV-Projekten mit EDV erfolgt, wird auch der Einsatz von Programmsystemen zur automatisierten Unterstützung des Projektmanagements behandelt. Nach einer Einführung, die sich grundlegend mit Methoden der Projektplanung und -steuerung beschäftigt, werden die Hauptprobleme der Projektarbeit, nämlich Zeitschätzung und Projektkostenplanung, abgehandelt. Eine gute Projektdokumentation ist die Voraussetzung für eine wirksame Projektkontrolle. Das Buch bietet dazu zahlreiche Arbeitsschemata und Formulare an. Kernsatz des darauf folgenden Kapitels ist die Aussage, daß die Qualität von EDV-Programmen von vornherein „erzeugt“ werden muß und nicht nur am Ende „geprüft“ werden kann. Kriterien für Beurteilung der „Qualität“ und Methoden zur „Qualitätssicherung“ werden dazu aufgeführt.

Einen umfangreichen „Kriterienkatalog“ zur Auswahl von Programmsystemen zur Projektsteuerung und Anleitungen zur Vorgehensweise bei der Installation bietet der Abschnitt „Softwareauswahl“. Um dem „Projektmanagement“ Entscheidungsverfahren und Planungsmethoden an die Hand zu geben, werden im Kapitel „Entscheidungs- und Planungshilfen“ Entscheidungsprozesse im Projektverlauf dargestellt und mathematische Formeln zur Nutzenberechnung angeboten. Nach diesen mehr theoretischen Abhandlungen des Problemkreises „Projektmanagement“ folgen Fallbeispiele, die sehr instruktiv Erfahrungen mit umfangreichen Projekten in verschiedenen Bereichen schildern. Die Fallstudie „PROSPER“, die in der Managementausbildung verwendet wird, soll zeigen, wie man alles falsch oder auch richtig bei einer Projektabwicklung machen kann.

Bei der Darstellung des „EDV-Projektmanagements in einer Privatbank“ liegt der Schwerpunkt auf den organisatorischen Maßnahmen wie Projektgruppenbildung, „Geschäftsordnungen“ und Dokumentationen. Für die öffentliche Verwaltung interessant ist die Darstellung des „EDV-Projektmanagements in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen“, wobei sich der Eindruck eines aufwendigen bürokratischen Verfahrens nicht leicht von der Hand weisen läßt.

Die Schilderung des Projektverlaufs zur Entwicklung des Programmprodukts „IQS“ bei der Fa. Siemens ist besonders lehrreich, da sie nüchtern und klar Verlauf und aufgetretene Schwierigkeiten und deren Lösungen bei der Projektabwicklung darstellt und damit die Erfahrungen für andere auswertbar macht.

Insgesamt ist das „7. Jahrbuch der EDV“ ein nützliches Buch, das den „EDV-Experten“, die weitgehend auf Fortbildung durch Selbststudium angewiesen sind, eine gute Hilfestellung leisten kann.

Regierungsberrat Leonhard Ermert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 15. OKTOBER 1979

Nr. 42

Veröffentlichungen

3277**Verlust eines Dienstausses**

Der Dienstauss Nr. 1215, ausgestellt am 25. 6. 1975 auf den Professor Arsen Pohribny, geboren am 7. 9. 1928 in Presov, Tschechoslowakei, wohnhaft in Darmstadt, Graupnerweg 42, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. 6100 Darmstadt, 27. 9. 1979

Fachhochschule Darmstadt
Der Rektor

Güterrechtsregister

3278

GR 568 — Neueintragung — 26. 9. 1979: Hans-Peter Michael Kuch und dessen Ehefrau Ruth Kuch, geb. Brandlhuber, haben durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1979 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 26. 9. 1979 **Amtsgericht**

3279

GR 514 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Kaufmännischer Angestellter Helmut Reipert und Ehefrau Marina Reipert geb. Ochsendorf, Solmsstraße 7a, 6308 Butzbach 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. September 1979.

6308 Butzbach, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3280

8 GR 664 — Neueintragung — 2. 10. 1979: Rudolf Haller, Fuhrunternehmer, und Christine Haller geb. Weber, beide wohnhaft in Groß-Zimmern (Waldstr. 103).

Durch Vertrag vom 23. März 1979 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Wirkung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 2. 10. 1979 **Amtsgericht**

3281

GR 2115 — Neueintragung — 8. 10. 1979: Patrik, geb. Schanz, Wolfgang Theo, Patrik, Edeltraud, Wölfersheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. September 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 10. 1979 **Amtsgericht**

3282**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau**

41 GR 1836 — 28. 9. 1979: Ingenieur Harald Skala und Eva, geb. Fucik, in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 23. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1837 — 28. 9. 1979: Elektriker Günther Hans Riekert und Christa Maria, geb. Ehmann, in Hanau 7 haben durch Vertrag vom 22. Juni 1979 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1838 — 28. 9. 1979: Techn. Angestellter Manfred Pechtl und Sophie, geb. Schiffel, in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 2. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart. 6450 Hanau, 28. 9. 1979 **Amtsgericht, Abt. 41**

3283**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel**

GR 1907 A — 22. 8. 1979: Ralf Ernst Heinz Schulz-Limmeroth, geb. Schulz, Dipl.-Handelslehrer und Betriebswirt, Kassel, und Bärbel Gusti Limmeroth, Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Mai 1979.

GR 1908 — 22. 8. 1979: Rainer Horst Rudolf Herbst, Ingenieur (grad.), Niestetal, und Irmgard, geb. Moser, Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juli 1979.

GR 1908 A — 22. 8. 1979: Heinz Bürger, kaufm. Angestellter, Niestetal 1, und Heide, geb. Mergardt, Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juni 1979.

GR 1909 — 22. 8. 1979: Peter Borgholte, Vermögensberater, Fuldata 1, und Ute, geb. Moog, Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juli 1979.

GR 1909 A — 22. 8. 1979: Ulrich Irle, Versicherungskaufmann, Kassel, und Renate Anna Crößmann-Irle, geb. Crößmann, Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juni 1979.

GR 1910 — 4. 9. 1979: Horst Noll, Kraftfahrer, Kassel, und Ingrid, geb. Kersch, Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juni 1979.

GR 1910 A — 4. 9. 1979: Heinrich Karl-Helmut Beier, Großhandelskaufmann (z. Z. Rentner), Niestetal-Sandershausen, und Martha, geb. Preissel, Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juni 1979.

GR 1911 — 7. 9. 1979: Heinz Dieter Schlotzhauer, Programmierer, Schauenburg-Breitenbach, und Elke Ilona, geb. Klein, Gütertrennung durch Vertrag vom 22. August 1979.

GR 1911 A — 20. 9. 1979: Christian Jakob Friedrich Vonderscher, geb. Schulz, Student der Betriebswirtschaft, Kassel, und Béatrice Walburge Gertrude Vonderscher, Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Mai 1979.

GR 1912 — 20. 9. 1979: Ludwig Peter Süßkand, Student, Fuldata 2, und Ute Marie-Theres, geb. Biedenkapf, Gütertrennung durch Vertrag vom 30. März 1979.

GR 1912 A — 20. 9. 1979: Dr. med. dent. Günter Walter Peiler, Zahnarzt, Fulda-brück-Dörnhausen, und Anneliese Lieselotte, geb. Richardt, Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Mai 1979.

GR 1913 — 25. 9. 1979: Franz Schlosser, Lagerist, Fulda-brück 2, und Irene, geb. Meyer, Gütertrennung durch Vertrag vom 26. April 1979.

GR 1913 A — 25. 9. 1979: Wilfried Albert Friedrich Ziegler, Kaufmann, Kassel, und Heide, geb. Brühmann, Gütertrennung durch Vertrag vom 14. September 1966.

GR 780 — Veränderung — 23. 8. 1979: Artur Bald, Polizeimeister in Kassel, und Elisabeth, geb. Bröckling, Durch Vertrag vom 13. Juli 1979 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

3500 Kassel, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3284

GR 373 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Die Eheleute Heerich, Friedrich Karl-Heinz, und Heerich, Heidemarie, geb. Wigger, beide Korbach, haben durch Vertrag

vom 29. Juni 1979 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3285

8 GR 1057 — Neueintragung — 27. 9. 1979: Eheleute Dr. Wilhelm Karl Otto Hondrich und Gudrun Brehmer-Hondrich, geb. Brehmer, beide wohnhaft in Kronberg.

In der notariellen Urkunde vom 31. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 9. 1979

Amtsgericht

3286

8 GR 1058 — Neueintragung — 27. 9. 1979: Eheleute Zervas, Rainer, geb. 27. 6. 1947, Zervas, Hildegard, geb. Erben, geb. 25. 5. 1950, beide wohnhaft in Am weißen Berg Nr. 3, Kronberg-Schönberg.

In der notariellen Urkunde vom 20. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 9. 1979

Amtsgericht

3287

8 GR 1059 — Neueintragung — 2. 10. 1979: Eheleute Zimmermann, Heinz-Robert, und Loskant-Zimmermann, Gabriele, beide Langenhainer Str. 5, Eppstein/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 31. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3288

8 GR 1070 — Neueintragung — 5. 10. 1979: Eheleute Hartmut Joachim Wolff und Monika Gertrud Wolff, geb. Eichenauer, beide wohnhaft in Kronberg/Ts.-3.

In der notariellen Urkunde vom 23. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 5. 10. 1979

Amtsgericht

3289

GR 588 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Klaus Wagner, Kaufmann, und Ingeborg Wagner geb. Lücke, beide wohnhaft Am Wieschen 24 in Runkel-Dehrn.

Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3290

GR 1050 — Neueintragung — 28. 9. 1979: Thomas Köhler geborener Bartsch, Orgelbauer, und Cornelia Köhler, Dipl.-Pädagogin, beide Hahnengasse 8, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 28. 9. 1979 **Amtsgericht**

3291

GR 870 — Neueintragung — 24. 9. 1979: Eheleute Gerd Wittorf, Werkzeugmachermeister, und Kornelia Else Wittorf geborene Würz, Krankenpflegerhelferin, 6330 Wetzlar-Steindorf (Tannenweg 5).

Durch notariellen Vertrag des Notars Karl Braun in Wetzlar vom 2. August 1979

— Urkundenrolle Nr. B 197/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 24. 9. 1979 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3292

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 7415 — 5. 9. 1979: Vereinigung Hessischer Strafverteidiger.

73 VR 7416 — 31. 8. 1979: Fachverband Sporthallenböden.

73 VR 7417 — 5. 9. 1979: Vereinigung unabhängiger Arbeitnehmer des Hoechst-Konzerns (VUA).

73 VR 7418 — 11. 9. 1979: Fachverband Drogen und Rauschmittel.

73 VR 7419 — 11. 9. 1979: Bundesverband der Belegärzte.

73 VR 7422 — 11. 9. 1979: Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“.

73 VR 7423 — 12. 9. 1979: Original Nieder-Erlenbacher Bodentrampeler.

73 VR 7424 — 21. 9. 1979: Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige.

73 VR 7425 — 21. 9. 1979: Vereinigung der Patrioten aus der Türkei.

73 VR 7426 — 26. 9. 1979: Zentrum für Kleinkinder.

73 VR 7421 — Neueintragung — 11. 9. 1979: Gartenbauverein Hofheim (Taunus), mit dem Sitz in Hofheim am Taunus.

73 VR 6769 — Auflösung — 21. 9. 1979: Verein zum Wohle der Betriebsangehörigen der Firma Paul Junior Bauausführungen KG, Frankfurt am Main.

73 VR 6999 — Auflösung — 21. 9. 1979: Professors World Peace Academy, Frankfurt am Main.

73 VR 7032 — Auflösung — 5. 9. 1979: Föderation für Weltfrieden und Vereinigung, Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 4. 10. 1979 **Amtsgericht, Abt. 73**

3293

VR 229 — Neueintragung — 5. 10. 1979: Reitclub Zennern e. V., Wabern-Zennern. 3580 Fritzlar, 5. 10. 1979 **Amtsgericht**

3294

VR 1163 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Verein für Leibesübungen 1946 Muschenheim. Sitz: Lich 6-Muschenheim. 6300 Gießen, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3295

6 VR 628 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Jugendverein Astheim e. V., Trebur.
6 VR 629 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Blasorchester Büttelborn e. V., Büttelborn. 6080 Groß-Gerau, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3296

41 VR 650 — Auflösung — 1. 10. 1979: FC Hanau 74, Hanau. 6450 Hanau, 1. 10. 1979 **Amtsgericht, Abt. 41**

3297

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1526 — 9. 8. 1979: Freundeskreis der Christlich Akademischen Vereinigung — FK der CAV — im deutschen CVJM, Sitz Kassel.

VR 1527 — 15. 8. 1979: Reitclub Kassel-Waldau, Sitz Kassel.

VR 1528 — 24. 8. 1979: Diakonie-Verein Kassel, Sitz Kassel.

VR 1530 — 24. 9. 1979: Landesverband der Freundeskreise in Hessen Suchtkrankenhilfe, Sitz Kassel.

VR 1531 — 24. 9. 1979: Aktionsgemeinschaft „Rettet den Kaufunger Wald — Bürgerinitiative zum Schutz des Natur- und Wasserhaushalts“, Sitz Nieste.

VR 1167 — Auflösung — 28. 8. 1979: Verein zur Förderung der medizinischen Fortbildung, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 1979 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3298

1 VR 199 — Neueintragung — 2. 10. 1979: Leopold von Ranke Gesellschaft e. V. Korbach.

3540 Korbach, 2. 10. 1979 **Amtsgericht**

3299

1 VR 200 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten für den Landkreis Waldeck-Frankenberg e. V., Korbach.

3540 Korbach, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3300

8 VR 614 — Neueintragung — 27. 9. 1979: Freundeskreis Königstein zur Förderung der Gesundheit durch Transzendente Meditation e. V., Königstein (Taunus). 6240 Königstein im Taunus, 27. 9. 1979

Amtsgericht

3301

8 VR 615 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Freiwillige Feuerwehr Eppstein 1920 in Eppstein/Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3302

VR 1080 — Neueintragung — 3. 10. 1979: Verkehrs- und Verschönerungsverein 1969 Niederwalgern, Sitz: Weimar, Ortsteil Niederwalgern.

3550 Marburg, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3303

VR 222 — Neueintragung — 1. 10. 1979: Carneval-Club Empfershausen 1960 mit Sitz in 3501 Körle-Empfershausen.

3508 Melsungen, 1. 10. 1979 **Amtsgericht**

3304

VR 294 — Neueintragung — 1. 10. 1979: Tanzsportfreunde Wehrheim, Sitz: Wehrheim.

6390 Usingen, 1. 10. 1979 **Amtsgericht**

3305

VR 744 — Löschung — 4. 10. 1979: Aktion Brückenschlag in 6330 Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 4. Oktober 1979 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen (§ 73 BGB). Zum Liquidator wurde der Redakteur Helmut Will, Wetzlar, bestellt.

6330 Wetzlar, 4. 10. 1979 **Amtsgericht**

Liquidation

3306

Die „Horst-D. Lorenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Mainhausen-Mainflingen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6451 Mainhausen-Mainflingen, 14. 9. 1979

Der Liquidator

Lorenz

Vergleiche — Konkurse

3307

6a N 28/67 A: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werner Freitag KG, Baubetreuung, Baufinanzierung, Verkauf, früher Weinbergsweg 15, Bad Homburg v. d. Höhe, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 12. November 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Auf der Steinkaut 10/12, Saal I, bestimmt. Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Ausgleich 127 600,60 DM, b) Auslagen und MwSt 747,20 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 9. 1979 **Amtsgericht**

3308

6 N 23/79: Über das Vermögen der Firma EDV — ORGA Beratungsgesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Holzhäuser Straße 4, vertreten durch den Geschäftsführer V. Harnacke, 6074 Rödermark, Im Urbruch 4, wird heute, am 2. Oktober 1979, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.-Nr. (06 11) 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. November 1979, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 10. Dezember 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, I. Stock, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Oktober 1979 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 1979 **Amtsgericht**

3309

2 N 11/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. 8. 1978 verstorbenen Witwe Christine Maria Margarethe Schwarz geborene Muth, zuletzt wohnhaft in 6470 Büdingen 2, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 19. November 1979, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Mühltorstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 25.

6470 Büdingen, 4. 10. 1979 **Amtsgericht**

3310

61 N 79/79 — Beschluß: In der Konkursantragssache gegen die Firma Fliesen-Wunsch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Helfmannstr. 55, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Reimar Knauf, Gräfenhausen, wird die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin zur Sicher- und Feststellung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet.

Zum Sequestor wird der Dipl.-Kaufmann Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Str. Nr. 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2, bestellt.

Zugleich wird heute, am 5. 10. 1979, 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung über Gegenstände ihres Vermögens, jeder Veräußerung und jeder Einziehung von Außenständen zu enthalten.

6100 Darmstadt, 5. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

3311

81 N 259/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Beschlagfabrik Philipp Roth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6000 Frankfurt am Main, Ludwigstraße 33—37**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Freitag, den 9. November 1979, vorm. 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

3312

6 N 28/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Werner Freitag KG, Baubetreuung, Finanzierung, Verkauf, früher Bad Homburg v. d. Höhe, Weinbergstraße 15**, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, den Architekten Werner Freitag, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Bad Homburg v. d. Höhe (AZ: 6 N 28/76) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 199 076,80 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 1 474 892,58 Deutsche Mark. Es ist ein Massebestand von 26 667,72 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1979

Der Konkursverwalter:
Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

3313

81 N 54/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **CM Bauelemente Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Weismüllerstr. 12—22, 6000 Frankfurt am Main**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herbert Meyn, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 6. November 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung: 40 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 921,23 DM.

6000 Frankfurt am Main, 28. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

3314

81 N 54/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **CM Bauelemente Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Weismüllerstraße 12—22, 6000 Frankfurt am Main**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herbert Meyn, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 6. November 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Die vorhandene Konkursmasse reicht noch nicht einmal aus, die Massekosten in voller Höhe auszugleichen. Zur Verteilung an die Konkursgläubiger steht deshalb keine Masse zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1979

Der Konkursverwalter
Dr. H.-J. Keller
Rechtsanwalt

3315

24 N 8/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wohn- und Gewerbebau GmbH, Rüsselsheim**, und der **Firma Wohn- und Gewerbebau GmbH & Co. KG, Rüsselsheim**, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 27. November 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß).

Der Termin dient hinsichtlich der Firma Wohn- und Gewerbebau GmbH & Co. KG zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, und hinsichtlich der Firma Wohn- und Gewerbebau GmbH zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wurden festgesetzt auf 15 000,— DM nebst 6,5 v. H. Mehrwertsteuer.

6080 Groß-Gerau, 2. 10. 1979 Amtsgericht

3316

42 N 86/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Malermeisters Wilhelm Heimann, Am Tümpelgarten 25, 6450 Hanau**, ist die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 7 500,— DM nebst 487,50 MwSt.

6450 Hanau, 20. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3317

42 N 110/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Willi Jahn, Baustoff- und Mineralöl-Gesellschaft mbH, 6457 Maintal 4, Hintertor 21** — Geschäftsführer: Willi Jahn jun. — wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 3 500,— Deutsche Mark nebst 227,50 DM MwSt. festgesetzt.

6450 Hanau, 24. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3318

2 N 2/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kammanditgesellschaft NORA-AIR-SERVICES GmbH & Co, Luftgeräte-Anlage-Gesellschaft in Calden**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen zur Verfügung 46 322,08 Deutsche Mark.

Die Forderungen betragen: Rangklasse I 6 156,25 DM, Rangklasse II 25 850,— DM, Nicht bevorrechtigte Forderungen 221 623,95 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 2 des Amtsgerichts Hofgeismar niedergelegt.

3520 Hofgeismar, 3. 10. 1979

Der Konkursverwalter
Karl-Heinz Willich
Rechtsbeistand

3319

65 N 68/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Entenfellner Kanalbau GmbH, 3500 Kassel, Hafenstr. 34**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Heinz Entenfellner, Kassel, Wilhelmshöher Allee 108, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 31. Oktober 1979, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 10 253,27 DM unter Anrechnung bereits erhaltener 5 000,— DM, seine Auslagen sind auf 120,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 28. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3320

5 N 5/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Elektromeisters Otto Jüngst, Inhaber der Firma Elektro Heinz Weitzel, Bahnhofstraße 19, 3575 Kirchhain 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3575 Kirchhain, 3. 10. 1979 Amtsgericht

3321

7 N 14/79: Über das Vermögen der **Firma Kratz Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Horst Kratz, Albert-Schweitzer-Str. 32a, 6072 Dreieich**, ist am 5. Oktober 1979, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Herbert-Günther Haischmann, Frankfurter Str. 10—12, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis 1. Dezember 1979 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. November 1979, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Januar 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. November 1979 anzeigen.

6070 Langen, 5. 10. 1979

Amtsgericht

3322

N 11/76: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns **Lothar Albert** ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 8. November 1979, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 128, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2 174,48 DM, seine Auslagen sind auf 90,85 Deutsche Mark festgesetzt.

6120 Michelstadt, 28. 9. 1979 Amtsgericht

3323

7 N 47/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma lady + baby + junior GmbH, Talstr. 7, 6057 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin, **Kauffrau Maria Anna Jacobs geb. Hüttermann**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 16 413,72 DM, seine Auslagen 282,20 Deutsche Mark.

6050 Offenbach am Main, 5. 10. 1979

Amtsgericht

3324

7 N 1/78: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma CSV computer und software GmbH, Am Forsthaus Gravenbruch 9—11, 6078 Neu-Isenburg 2**.

Das am 21. Februar 1978 eröffnete Konkursverfahren wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6050 Offenbach am Main, 25. 9. 1979

Amtsgericht

3325

N 11/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WEMA Fabrik für Laboreinrichtungen Welzheimer Metall-Verarbeitungsgesellschaft mbH, Seligenstadt Stadtteil Klein-Welzheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Gaschermann, Seligenstadt, ist die den Mitgliedern des Gläubiger-Ausschusses zu gewährende Vergütung auf insgesamt 6 000,— DM, ihre Auslagen auf 350,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

6453 Seligenstadt, 1. 10. 1979 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3326

K 13/78: Der 1/2 Miteigentumsanteil der im Grundbuch von Motzfeld, Band 12, Blatt 180, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzfeld, Flur 8, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Am Rain 8, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Motzfeld, Flur 8, Flurstück 45/5, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,50 Ar,

soll am 15. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1978 und 13. 2. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hans Karpenstein, geb. am 24. 7. 1942, in Friedewald-Motzfeld, zur Hälfte.

Festgesetzter Wert nach § 74a ZVG: Best.-Verz. lfd. Nr. 1: 31 000,— DM, Best.-Verz. lfd. Nr. 3: 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 9. 1979 Amtsgericht

3327

K 20/79: Das im Grundbuch von Frielingen, Band 13, Blatt 376, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Frielingen, Flur 5, Flurstück 8/27, Hof- und Gebäudefläche, Wittener Straße 14, Größe 13,63 Ar,

soll am 4. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich und Elisabeth Linnemann, geb. Wettlaufer, in Kirchheim-Frielingen,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 10. 1979 Amtsgericht

3328

K 44/77: Das im Grundbuch von Steinperf, Band 27, Blatt 943, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinperf, Flur 20, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Perfstraße 32, Größe 2,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/L., Hainstraße 72, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Donges, Hildegard, geborene Habermehl, Ehefrau des Dachdeckers Erich Donges, Steinperf, geboren am 1. August 1928.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3329

K 11/79: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 144, Blatt 4804, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 4, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Frauenberg 28, Größe 7,95 Ar, soll am Dienstag, dem 11. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/L., Hainstraße 72, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zahn, Rudi, Vulkaniseurmeister, geb. am 22. Februar 1936, in Biedenkopf, Obergasse Nr. 38.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 9. 1979 Amtsgericht

3330

K 14/79: Das im Grundbuch von Elmshausen, Band 8, Blatt 235, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elmshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 14/8, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 5,40 Ar, soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/L., Hainstraße 72, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Briel, Edy, Großhandelskaufmann, geb. am 27. 6. 1953,

b) seine Ehefrau Briel, geb. Steitz, Ingrid, geb. am 14. 6. 1955, in Dautphetal-Elmshausen, Siedlungsstr. Nr. 5,

— je zur 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 28. 9. 1979 Amtsgericht

3331

K 1/79: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 98, Blatt 1700, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur Nr. 24, Flurstück 289, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg, Größe 6,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kaufhold, Wiesbadener Str. 28, Idstein.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 221 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 4. 10. 1979

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3332

61 K 183/75: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 28, Blatt 1055, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 10, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 2, Größe 6,47 Ar,

soll am 17. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Clauter geb. Schnellbacher, Kauffrau, Steftbach/Odenwald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

3333

84 K 24/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 57 (Höchst), Band 81, Blatt 2272, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 57, Flur 9, Flurstück 577/610, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstr. 1, Größe 1,41 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 100, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1979 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Karl Franz Sauer, Frankfurt am Main, — zu 1/3 —,

2. Frau Irmgard Sauer, Frankfurt am Main, — zu 1/3 —,

3. a) Frau Maria Helene Katharina Sauer, geb. Becker, Hofheim,

b) Herr Karl Franz Ambrosius Maria Sauer, Rodenbach,

c) Frau Irmgard Maria Antonia Sauer, Frankfurt am Main,

— zu 3. in Erbengemeinschaft zu 1/3 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

3334

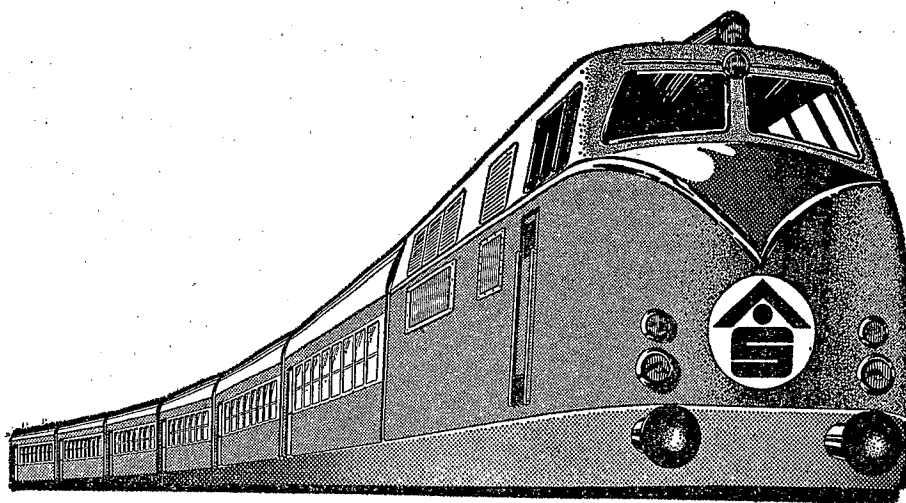
K 96/77: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, eingetragenen Grundstücke:

a) Band 60, Blatt 2937,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 1558/1, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 7, Größe 5,52 Ar,

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause

BAUSPAREN 1. KLASSE



Mit der LBS fahren Sie schnell und bequem ins eigene Haus.

Als öffentliche Bausparkasse halten wir es für unsere Pflicht, dem öffentlichen Dienst im Eiltempo zu günstigem Baugeld zu verhelfen. Nach dem Motto „Viel Leistung - wenig Bürokratie“: Steigen Sie ein, und nutzen Sie diese Vorteile:

1. Die „Finanzierung aus einer Hand“ - eine vereinfachte Finanzierungsform von uns und den Sparkassen. Sie bekommen das ganze Baugeld von einer Stelle. Das günstige Bauspardarlehen zu garantiert 4,5%* und die 1. Hypothek. Diese Vereinfachung spart Ihnen Wege, Zeit und Geld.
 2. Die „Sofortfinanzierung“ - für den Fall, daß Sie schon vor Zuteilung Ihres Bausparvertrages bauen wollen.
 3. Der Zinsvorteil - Sie bekommen bei uns auch nach der Zuteilung noch Sparzinsen.
 4. Mehr Individualität - Sie brauchen bei uns keine „Gehaltsabtretung“ zu unterschreiben.
 5. In der Regel keine Doppelbelastung - wenn Sie mit Zwischenkrediten finanzieren.
 6. Die perfekte Planungshilfe - wir haben mit unserer Bauspar-Bibliothek ein einzigartiges Informationswerk für Sie, das Ihnen mit nützlichen Tips viel Zeit und Geld spart.
- Wenn Sie also nach einer klaren Alternative im Bausparangebot suchen, kommen Sie zur öffentlichen Bausparkasse. Lassen Sie sich beraten, in der LBS und in Ihrer Sparkasse.

*Guthabenzins 2,5%

LBS Landes[Ⓢ]
Bausparkasse
Ⓢ Bausparkasse der Sparkassen
Frankfurt am Main, Junghofstraße 13-15

b) Band 84, Blatt 3658, lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 1558/2, Gebäude- und Freifläche, Am Kirschenberg 6, Größe 5,02 Ar, sollen am Freitag, dem 7. Dezember 1979, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Georg Michael Arold, Rosbach v. d. H., — zu 1/2 —, Lieselotte Arold geb. Stelzner, Rosbach v. d. H., — zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) Flur 1, Flurstück 1558/1, auf: 238 000,— DM, b) Flur 1, Flurstück 1558/2, auf: 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 9. 1979

Amtsgericht

3335

K 18/79: Das im Grundbuch von Ockstadt, Band 57, Blatt 2641, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 390, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 10, Größe 2,65 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks): Artur Krause, Friedberg (Hessen) 2, Bachgasse 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 9. 1979

Amtsgericht

3336

K 71/77: Die 1/2 Miteigentumsanteile, Abt. I Nr. 1b, der im Grundbuch von Wahlen, Band 8, Blatt 292, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gras-Ellenbach, Flur 9, Flurstück 27, Wald (Holzung), Heidenbühl, Größe 10,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gras-Ellenbach, Flur 9, Flurstück 28, Wald (Holzung), Heidenbühl, Größe 11,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstraße, Größe 9,92 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Bartsch geb. Schneider, Wahlen.

Der Wert der Grundstücksteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flur Nr. 9, Nr. 27: 128,90 DM, b) Flur 9, Nr. 28: 143,— DM, c) Flur 1, Nr. 17/5: 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 10. 1979

Amtsgericht

3337

42 K 12/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Laubach, Band 69, Blatt 2938, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 13, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 15, Größe 7,60 Ar,

soll am 6. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Glutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1979/2. 8. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Schmidt, Kurt, geb. am 12. 9. 1933, Schmidt, Gisela Gertraud, geborene Steckel, geb. am 17. 6. 1941,

Eheleute, beide wohnhaft Rumpenheimer Straße 4, 6000 Frankfurt am Main 60 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3338

42 K 22/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Allendorf/Lda., Band 61, Blatt Nr. 2132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lda., Flur 16, Flurstück 92/1, Lieg.-B. 1008, Grünland (Obstbau), Hinter der Lachewiese, Größe 15,27 Ar,

soll am 30. November 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Naundorf, Günter Fritz, geboren am 10. Oktober 1930, Frankfurt am Main, Hillgärtner, Margarete, geb. Wießner, geboren am 3. Juli 1925, Allendorf/Lda.,

Wießner, Wilhelm, geboren am 28. März 1923, Allendorf/Lda.,

— in Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 068,90 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3339

42 K 38/79 — Beschluß: Die noch auf den Namen des am 17. 7. 1978 verstorbenen Bahnarbeiters Otto Deubel eingetragenen Miteigentumsanteile (jetzt zustehend kraft Erbfolge seiner Witwe Elise Deubel, geb. Schneidmüller und seinem Sohn Manfred Deubel — in Erbgemeinschaft —) an den im Grundbuch von Laubach, Band 48, Blatt 2299, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 3, Flurstück 256, Lieg.-B. 307, Gartenland, in der Aue, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Grünemannsgasse 5, Größe 1,91 Ar,

sollen am 14. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 208, zur Aufhebung der bestehenden hälftigen Erbgemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Deubel, geb. 28. 9. 1914, Bahnarbeiter, b) Elise Deubel, geb. Schneidmüller, geb. 1. 6. 1910,

zu a) und b) Eheleute, Laubach, Grünemannsgasse 5, — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für die Grundstückshälfte an Flur 3, Nr. 256, auf 750,— DM,

b) für die Grundstückshälfte an Flur 1, Nr. 166, auf 24 004,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3340

42 K 26/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 168, Blatt 5806, eingetragene 63,65/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Gartel 16—26, Größe 78,06 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoß li/li des Hauses Nr. 1 mit Keller-raum, im Aufteilungsplan mit B 2—51 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5756 bis 5923 Rodenbach eingetragen.) Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. August 1975 Bezug genommen. Eingetragen am 22. September 1975.

Versteigerungstermin am 19. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschaft für Haus- und Gewerbebau Dersch und Ostrowski KG, Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3341

42 K 27/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 168, Blatt 5831, eingetragene 48,59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Gartel 16—26, Größe 78,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß li/re des Hauses Nr. 3 mit Keller-raum, im Aufteilungsplan mit D 1—76 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5776 bis 5923 Rodenbach eingetragen.) Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. August 1975 Bezug genommen. Eingetragen am 22. September 1975.

Versteigerungstermin am 19. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschaft für Haus- und Gewerbebau Dersch und Ostrowski KG in Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3342

42 K 28/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 170, Blatt 5873, eingetragene 48,59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Gartel 16—26, Größe 78,06 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoß li/re des Hauses Nr. 3 mit Keller-raum, im Aufteilungsplan mit D 1—118 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5756 bis 5923 Rodenbach eingetragen.) Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. August 1975 Bezug genommen. Eingetragen am 22. September 1975.

Versteigerungstermin am 19. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschaft für Haus- und Gewerbebau Dersch und Ostrowski KG, Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1979 **Amtsgericht, Abt. 42**

3343

42 K 29/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 170, Blatt 5890, eingetragene 63,65/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 546/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Gartel 16—26, Größe 78,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im 6. Obergeschoß li/li des Hauses Nr. 1 mit Keller-raum, im Aufteilungsplan mit B 2—135 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5756 bis 5923 Rodenbach eingetragen.) Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. August 1975 Bezug genommen. Eingetragen am 22. September 1975.

Versteigerungstermin am 19. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschaft für Haus- und Gewerbebau Dersch und Ostrowski KG, Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1979 **Amtsgericht, Abt. 42**

3344

1 K 50/77: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 104, Blatt 3348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 24, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 15, Größe 6,49 Ar, soll am 11. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Welsch, geb. Wissner, in Herbornseelbach, Friedhofstraße 15.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 1. 10. 1979 **Amtsgericht**

3345

1 K 37/78 und 1 K 4/79: Das im Grundbuch von Bicken, Band 51, Blatt 1664, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bicken, Flur 23, Flurstück 3, Gebäudefläche, Leipziger Str., Größe 0,69 Ar,

soll am 14. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1978 u. 9. 2. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Kaufmann Lothar Mertins und Christa, geb. Schmidt in Mittenaar-Bicken, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 500,— DM, der jeder Grundstückshälfte auf 1 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 10. 1979 **Amtsgericht**

3346

1 K 35/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Esch, Band 23, Blatt 712, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche, Ober-gasse 4, Größe 4,26 Ar,

soll am 11. Dezember 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Fuchs und Hannelore Fuchs, geb. Gärth, Oppenheimer Landstr. Nr. 73, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundstücks wird analog § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3347

1 K 40/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Esch, Band 23, Blatt 712, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche, Ober-gasse 4, Größe 4,26 Ar,

soll am 11. Dezember 1979, 13.35 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Fuchs und Hannelore Fuchs, geb. Gärth, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist im Verfahren 1 K 51/78 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979 **Amtsgericht**

3348

64 K 153/78: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Wehlheiden, Band 72, Blatt 1957, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur H, Flurstück 33/4, Lieg.-Buch 1678, Hof- und Gebäudefläche, Kleiner Holzweg 15, Größe 4,05 Ar,

soll am 6. Februar 1980, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1978. (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Friedrich, gen. Fritz Giesing, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 10. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

3349

7 K 90/77: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 89, Blatt 3830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 3, Flurstück 393, Ackerland, Die Weinbergsgewann, Größe 19,06 Ar,

soll am 19. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Katharine Betz, in Dreieich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 10. 1979 **Amtsgericht**

3350

7 K 54—56/78: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 250, Blatt 9795, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/85, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 52, Größe 2,18 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 61/84, Fried-

richstraße 52, Größe 0,58 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 61/83, Fried-

richstraße 52, Größe 1,40 Ar, sollen am Dienstag, dem 4. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Auguste Kobel, geb. Bauer, und Hans Kobel, Lampertheim, — zu je 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 9. 1979 **Amtsgericht**

3351

7 K 12/73: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 57, Blatt 2591, eingetragenen Grund-

stücke, Gemarkung Dietesheim, Flur 6, Lieg.-B. 798,

lfd. Nr. 1, Flurstück 504/7, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Str. 90, Größe 4,14 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flurstück 504/6, Ackerland, Zwischen Main und Radbusch, Größe 3,04 Ar,

am 11. Januar 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Milbrat, Mühlheim/M.-Dietesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 10. 1979

Amtsgericht

3352

7 K 50, 51, 52/77: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in dem Wohnungsbzw. Teileigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 494, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 12, Flurstück 5/18, Lieg.-B. 6981, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Rosenhöhe 5, Größe 4,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 10. Dezember 1979, 9.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. LWA — Lothar W. Arzt KG, Frankfurt am Main.

Blatt 14 684: 180/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4 (Wohnung im 2. OG. vom Treppenhaus gesehen links), Wert: 85 000,— DM.

Blatt 14 685: 190/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5 (Wohnung im 2. OG. vom Treppenhaus gesehen rechts) Wert: 89 000,— DM.

Blatt 14 686: 80/1 000 Miteigentumsanteil mit dem mit Nr. 6 bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Wert: 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3353

7 K 52/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 85/2, LB 2821, Hof- und Gebäudefläche, Am Hirschhügel, Größe 116,93 Ar,

am 27. November 1979, 10.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techn. Kaufm. Ernst-Ludwig Schulz, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3354

K 1/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Rotenburg a. d. F., Blatt 3196, Band 88, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 26, Flurstück 17, Hutung, Im Rosental, Größe 14,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 26, Flurstück 18, Hutung, Im Rosental, Größe 16,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 26, Flurstück 89, Hutung, Der Hüberrück, Größe 21,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 3, Flurstück 51/1, Wald (Holzung) und Hutung, An den Weinbergen, Größe 76,32 Ar,

und die im Grundbuch von Atzelrode, Band 4, Blatt 94, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 16/1, Grünland, Gartenland, Die Hofwiese, Größe 33,95 Ar,

lfd. Nr. 3, bisherige lfd. Nr. 2, Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 9/10, Straße K 22 von Rotenburg nach Wüsterfeld (0,29 qm), Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Hofwiese, Größe 0,04 Ar, Flurstück 17/7, Grünland, Die Hofwiese, Größe 24,60 Ar,

eingetragenen Grundstücke

sollen am 30. November 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Klaus Sell, 6442 Rotenburg a. d. F., jetzt wohnhaft: Hausbornweg 18.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1. Blatt 3196 von Rotenburg a. d. F.: lfd. Nr. 2: 2200,— DM, lfd. Nr. 3: 2500,— DM, lfd. Nr. 4: 2000,— DM, lfd. Nr. 5: 15 300,— Deutsche Mark,

2. Blatt 94 von Atzelrode: lfd. Nr. 3: 5000,— DM.

Für die im Grundbuch von Atzelrode, Band 4, Blatt 94, im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 und 3 eingetragenen Grundstücke ist in einem früheren Versteige-

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

zungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 26. 9. 1979

Amtsgericht

3355

K 35/78: Die im Grundbuch von Kubach, Band 27, Blatt 799, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 46, Flur 12, Flurstück 6/1, Grünland, Pfaffenhausen, Größe 145,75 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 20, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 9,77 Ar,

lfd. Nr. 53, Flur 16, Flurstück 17/1, Oberster Zwingel, Acker, Größe 126,02 Ar, Grünland, Größe 28,70 Ar, Unland, Größe 6,40 Ar,

lfd. Nr. 54, Flur 20, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 63, Größe 4,13 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 20, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 63, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 56, Flur 20, Flurstück 42/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 63, Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 57, Flur 20, Flurstück 42/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 63, Größe 73,20 Ar,

sollen am 10. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zimmermann Werner Cromm in Weilburg/Kubach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 3. 10. 1979 Amtsgerecht

3356

61 K 23/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Erbenheim, Blatt 3030, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbenheim, Flur Nr. 18, Flurstück 42, Ackerland, An der Kapelle, Größe 25,13 Ar,

soll am 14. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Wilhelm Rau, Wilhelm Karl Heinrich Rau, Ursula Jork, geb. Rau,

Wilma Hirschochs, geb. Rau, — in Erbenheimgemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 617,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 10. 1979 Amtsgerecht

3357

K 19/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 69, Blatt 2456, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 16, Flurstück 352, Lieg.-B. 371, Ackerland, Am Steinweg, Größe 42,81 Ar,

soll am Montag, dem 7. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Leuthold Heinrich Ludwig Zaun, Mittelstraße 39, Zierenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 10. 1979 Amtsgerecht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1977

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungsschlußgesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), hat der Verbandstag am 2. Oktober 1979 folgende Änderung der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1977 beschlossen:

1. § 4 „Verbandsausschuß“ erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuß besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsdirektor als Vorsitzendem, drei weiteren hauptamtlichen Beigeordneten, dem Ersten sowie zehn weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten.

2. In § 6 „Öffentliche Bekanntmachung — Auslegung“ wird im Absatz 2 die Anschrift „Sandgasse 6“ in „Am Hauptbahnhof 18“ geändert.

3. Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nachstehend wird der Wortlaut der Hauptsatzung vom 13. Dezember 1977 (StAnz. Nr. 52, S. 2583) in der derzeit geltenden Fassung bekanntgemacht:

Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Fassung vom 2. Oktober 1979

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungsschlußgesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), hat der Verbandstag am 2. Oktober 1979 die Änderung der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1977 beschlossen, die damit folgende Fassung hat:

§ 1 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- Der Umlandverband Frankfurt besteht aus den in § 2 Abs. 1 UFG näher bezeichneten Mitgliedern.
- Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 2 Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus 105 Verbandsabgeordneten (§ 6 Abs. 3 UFG). Das Präsidium des Verbandstages besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern und vier Schriftführern.

§ 3 Ausschüsse des Verbandstages

- Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Verbandstages werden folgende Ausschüsse gebildet:
 Ältestenausschuß
 Verfassungs- und Rechtsausschuß
 Haupt- und Finanzausschuß
 Personal- und Organisationsausschuß
 Planungsausschuß
 Wirtschafts- und Verkehrsausschuß
 Ausschuß für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport
- Jeder Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammen. Die Ausschußmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von den Fraktionen bestimmt; die Sitzverteilung wird vom Verbandstag festgestellt.

§ 4 Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsdirektor als Vorsitzendem, drei weiteren hauptamtlichen Beigeordneten, dem Ersten sowie zehn weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 5 Gemeindekammer

- Die Gemeindekammer besteht aus den von den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden entsandten Vertretern (§ 12 UFG).
- Das Präsidium der Gemeindekammer besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern und zwei Beisitzern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung — Auslegung

- Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 17 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt.
- Auslegungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, sowie in der Stadt Frankfurt am Main im Technischen Rathaus, Braubachstraße 15, in der Stadt Offenbach am Main im Rathaus — Stadtplanungsamt, Stadthof 13;

- im Hochtaunuskreis
im Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1,
6380 Bad Homburg,
- im Main-Taunus-Kreis
im Kreishaus, Bolongarstraße 101,
6230 Frankfurt-Höchst,
- im Landkreis Offenbach
im Kreishaus, Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,

während der jeweiligen Dienststunden auf die Dauer eines Monats.

- (3) Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die nach § 6 Abs. 6 BBauG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 7 Inkrafttreten*)

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die seitherige Hauptsatzung vom 17. Mai 1977 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1977.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
gez. Dr. Stephan
Verbandsdirektor

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Ballersbach der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Ballersbach der Gemeinde Mittenaar im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neu gebauten Strecken

von km 0,197 neu (bei km 4,733 der B 255)
bis km 0,417 neu (am Bahnübergang) = 0,220 km
und

von km 0,420 neu (am Bahnübergang)
bis km 0,432 neu (bei km 0,432 der K 58 alt) = 0,012 km
einschließlich des weiteren Anschlußarnes an der Bundesstraße 255

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßen-

gesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 58.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

6330 Wetzlar, 26. 9. 1979

Der Kreisausschuß
des Lahn-Dill-Kreises

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 98 in der Gemarkung Winterscheid der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 98 in der Gemarkung Winterscheid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neu gebaute Anschlußstrecke

von km 0,033 neu (bei km 60,988 der B 3 neu)
bis km 0,079 neu (bei km 0,097 der K 98 alt) = 0,046 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 98.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der unten bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg (Efze), 27. 9. 1979

Der Kreisausschuß
des Schwalm-Eder-Kreises

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3009 von Nidderau/Ostheim nach Hammersbach/Marköbel; Bau-km 2 000—4 050 sowie die L.A.-Spur in die K 855 am Netzknoten 571902, zusammen 2 130 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 9 000 cbm	Bodenbewegung
ca. 1 000 cbm	Grabenaushub
ca. 1 400 m	Betonrohrleitung 300—400 mm
ca. 1 800 m	Drainage mit 15 Schächten 600 mm ϕ
ca. 15 Stück	Schächte 800 + 1 000 mm ϕ
ca. 5 500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 16 000 qm	bituminöse Tragschicht 10 cm
ca. 15 000 qm	Asphaltbetonbinder 4 cm
ca. 15 000 qm	Asphaltbetondecke 4 cm

Bauzeit: 8 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 22. Oktober 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3009 Ostheim Marköbel“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 6. 11. 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 5. 10. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 011/1979 — L 3139, Ausbau zwischen Herbstein OT Stockhausen und Hosenfeld OT Blankenau von Str.-km 7+660—9+059 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 000 cbm	Oberboden abtragen
12 000 cbm	Boden lösen
4 000 t	Untergrundverbesserung
1 600 t	Abraumschotter einbauen
700 m	Sickerrohrleitung NW 100 mm
700 m	Sickerrohrleitung NW 150 mm
300 m	Sickerrohrleitung NW 250 mm
300 m	Betonrohrleitung NW 300 mm
4 700 cbm	Frostschuttschicht 0/22—0/45 mm
7 800 qm	Bit. Tragschicht 0/32 mm
7 700 qm	Asphaltbinder 0/16 mm
7 700 qm	Spflitr. Asphaltbeton 0/11 mm

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. Oktober 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 6. November 1979 um 11.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. Dezember 1979.

6479 Schotten, 1. 10. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 020/79 — L 3179, Fahrbahnverbreiterung und Liniengkorrektur zw. Grebenhain und Freiensteinau OT Nd.-Moos, sollen vergeben werden (Straßen-km 1+460—0+167).

Leistungen u. a.:

4 000 cbm	Oberboden abtragen
22 000 cbm	Boden lösen
4 000 cbm	Boden liefern und einbauen
4 000 t	Untergrundverbesserung
550 m	Sickerrohrleitung NW 100 mm
360 m	Sickerrohrleitung NW 150 mm
670 m	Sickerrohrleitung NW 250 mm
3 400 cbm	Frostschutzschicht 0/22—0/45 mm
8 000 qm	Bit. Tragschicht 0/32 mm
7 900 qm	Asphaltbinder 0/16 mm
8 000 qm	Spplittr. Asphaltbeton 0/11 mm

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. November 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postcheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 15. November 1979 um 11.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 11. Januar 1980.

6479 Schotten, 1. 10. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für A 4, Bad Hersfeld—Herleshausen (Eisenach) Straßenbauarbeiten, Flächenbefestigungen, Oberflächenentwässerung für die neue Grenzkontrollstelle Herleshausen, sowie Vieh- und Pflanzenuntersuchung und Tank- und Rastanlage Herleshausen/Nordseite sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 500 cbm	Mutterboden andecken
27 000 cbm	Erdbewegung
1 000 m	Betonrohrleitung NW 300 mm
7 300 cbm	Tragschicht Basaltmaterialien 0/32 mm
7 300 qm	Schottertragschicht 0/45 mm (20 cm dick)
1 400 qm	Schottertragschicht 0/45 mm (15 cm dick)
15 000 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm (14 cm dick)
15 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/22 mm (8 cm dick)
15 000 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
7 200 qm	Verbundsteinpflaster (10 cm dick)
1 500 qm	Verbundsteinpflaster (8 cm dick)

1 Großbenzinabscheideranlage 130 l/s

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 31. August 1980

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 18. Oktober 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postcheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „A 4 Bad Hersfeld—Herleshausen, Flächenbefestigungen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 4. Dezember 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße Nr. 52, Erdgeschoß.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 40 Werktage.

3440 Eschwege, 3. 10. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Der Hessische Volkshochschulverband

sucht zum 1. Januar 1980 eine(n)

Verwaltungsleiter(in)

für die Verbandsgeschäftsstelle des HVV.

Gesucht wird ein(e) Mitarbeiter(in) mit Kenntnis öffentlicher Haushaltsführung, Verwaltungs- und EDV-Erfahrung. Es sind weiterhin Aufgaben im Personalbereich und in der Hausverwaltung wahrzunehmen.

Vergütung erfolgt nach BAT Vb / IVb. Außerdem werden die üblichen Sozialleistungen in Anlehnung an den öffentlichen Dienst geboten.

Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen erbeten.

Hessischer Volkshochschulverband,
Winterbachstr. 38, 6000 Frankfurt am Main 1.

Bei der

Gemeinde EINHAUSEN, Kreis Bergstraße,

4 750 Einwohner — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters der Finanzabteilung

neu zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Gesamtes Finanzwesen mit Erstellung des Haushaltsplanes, Personalwesen, Bauleitplanung, Aufsicht über die Grundstücks- und Steuerverwaltung sowie die Gemeindekasse.

Vorausgesetzt werden die II. Verwaltungsprüfung sowie praktische Erfahrungen in den genannten Sachgebieten, Verantwortungsbewußtsein und Organisationstalent; Kenntnisse in der EDV sind erwünscht.

Geboten werden Besoldung nach A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 11 und die üblichen tariflichen Sozialleistungen. Für auswärtige Bewerber ist die Gemeinde gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Tätigkeitsnachweise und etwaige Referenzen werden bis 5. November 1979 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen,
Marktplatz 5, 6141 Einhausen.

Bei der

Gemeinde BRACHTTAL im Main-Kinzig-Kreis

ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausscheiden mußte.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich.

Die Stelle wird mit W 5 nach dem Gesetz über Bezüge der Wahlbeamten (vergleichbar mit A 14 Hess.Bes.Ges.) bewertet.

Die Gemeinde Brachtal besteht aus 6 Ortsteilen und hat zur Zeit 4 750 Einwohner. Der Verwaltungssitz liegt im Ortsteil Schlierbach. Brachtal liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung des südlichen Vogelsberges. In der Gemeinde befinden sich eine Grundschule, ein Kindergarten, moderne Gemeinschaftshäuser, Versorgungseinrichtungen (Fachärzte und Sozialstation), Industrie- und Gewerbebetriebe.

Als Bewerber kommen nur dynamische, verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die

- umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und befähigt sind, die Verwaltung zu organisieren; II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung,
- entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können und
- in der Lage sind, ohne besondere Einarbeitung die Amtsgeschäfte selbständig zu führen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist, daß der Bewerber seinen Wohnsitz in Brachtal hat, bzw. bereit ist, diesen dorthin zu verlegen.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen. Auf ihn warten besonders Aufgaben der Wasserwirtschaft, der Abwasserbeseitigung, der Fremdenverkehrsförderung und der Verbesserung der Infrastruktur.

Kontaktfreude zum Bürger wird erwartet.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 1979 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Heinrich Werth,
Alte Poststraße 1, 6486 Brachtal 2.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



In der Hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden (rund 270 000 Einwohner) ist die Stelle des

Oberbürgermeisters

zum 2. Februar 1980 zu besetzen.

Der Oberbürgermeister wird auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung B.

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit, die ihr Amt mit Hingabe und Initiative führt. Hohe fachliche Qualitäten sowie angemessene Erfahrungen und Bewährung in führenden Stellungen werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. 10. 1979 an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Hildebrand Diehl, Rathaus, 6200 Wiesbaden, unter dem Kennwort „Bewerbung Oberbürgermeister“ zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Einladung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

42/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten